

Amtsblatt der Europäischen Union

L 69



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

62. Jahrgang

11. März 2019

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2019/379 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission** 1

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2019/380 des Rates vom 4. März 2019 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) und Anhang XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens⁽¹⁾** 43
- ★ **Beschluss (EU) 2019/381 des Rates vom 4. März 2019 über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens⁽¹⁾** 46
- ★ **Beschluss (EU, Euratom) 2019/382 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 6. März 2019 zur Ernennung eines Richters beim Gericht** 50
- ★ **Beschluss (EU, Euratom) 2019/383 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 6. März 2019 zur Ernennung eines Richters beim Gericht** 51

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

- ★ **Beschluss Nr. 1/2019 des WPA-Ausschusses eingesetzt durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits vom 18. Februar 2019 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union [2019/384] 52**

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/379 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 2018

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 ⁽¹⁾ des Rates, insbesondere Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Blick auf eine vereinfachte Inanspruchnahme des Europäischen Sozialfonds (ESF) und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten ist es angebracht, das Anwendungsgebiet der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung an die Mitgliedstaaten zu erweitern. Die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben an die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage von Daten festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten übermittelt oder von Eurostat veröffentlicht werden, sowie auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Methoden, einschließlich der Methoden gemäß Artikel 67 Absatz 5 und Artikel 68b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾.
- (2) Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kosten der jeweiligen Vorhabenarten können die Definition und die Beträge der standardisierten Einheitskosten und der Pauschalfinanzierungen je nach Art des Vorhabens und nach Mitgliedstaat variieren, um den jeweiligen Besonderheiten Rechnung zu tragen.
- (3) Bulgarien hat seine Methoden zur Definition der standardisierten Einheitskosten für die Erstattung von Ausgaben durch die Kommission gemeldet.
- (4) Frankreich, die Tschechische Republik, die Slowakei, Österreich, Rumänien, Zypern und Kroatien haben Methoden gemeldet, die entweder auf die Änderung bestehender standardisierter Einheitskosten abstellen oder auf die Definition zusätzlicher standardisierter Einheitskosten für die Erstattung von Ausgaben durch die Kommission in Bezug auf Vorhabenarten, die noch nicht unter die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission ⁽³⁾ fallen.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission vom 9. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 22).

- (5) Im Hinblick auf die standardisierten Einheitskosten, die sich auf Vorhaben zur Unterstützung von Bildungsmaßnahmen beziehen und für alle Mitgliedstaaten außer Dänemark gelten, sollten die Beträge für Griechenland hinzugefügt und sollten die Bedingungen für die Erstattung für die berufliche Bildung und Ausbildung geklärt und auf besondere Situationen reduziert werden.
- (6) Unter Berücksichtigung des Ziels, die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen die Erstattung durch die Kommission zu beantragen, zu erweitern, hat die Kommission für jeden Mitgliedstaat Einheitskosten und Beträge auf der Grundlage von Daten festgelegt, die von Eurostat veröffentlicht und von den nationalen öffentlichen Arbeitsverwaltungen für Vorhaben im Bereich der Ausbildung gemeldet wurden.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 wird wie folgt geändert:

1. Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
2. Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
3. Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.
4. Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung von Anhang IV der vorliegenden Verordnung.
5. Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung des Anhangs V der vorliegenden Verordnung.
6. Anhang XIV der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung von Anhang VI der vorliegenden Verordnung.
7. Anhang XV der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung von Anhang VII der vorliegenden Verordnung.
8. Anhang XVI der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung von Anhang VIII der vorliegenden Verordnung.
9. Der Wortlaut des Anhangs IX der vorliegenden Verordnung wird der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 als Anhang XX angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten an Frankreich

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für den Indikator	Betrag (in EUR)
1. ‚Garantie Jeunes‘, die im Rahmen der Prioritätsachse 1 ‚Integration junger NEET in den Arbeitsmarkt‘ des operationellen Programms ‚Programme opérationnel national pour la mise en œuvre de l’Initiative pour l’emploi des Jeunes en Metropole et Outre-Mer‘ (CCI-2014FR05M9OP001) unterstützt wird	Junge NEET ⁽¹⁾ , die spätestens zwölf Monate nach Beginn des Coaching ein positives Ergebnis im Rahmen der ‚Garantie Jeunes‘ erzielt haben	— Vergütung der Teilnehmer — bei den ‚missions locales‘ entstandene Aktivierungskosten	Zahl der NEET, die spätestens zwölf Monate nach Beginn des Coaching eines der folgenden Ergebnisse erzielt haben: — Aufnahme einer zu einem Abschluss führenden Berufsausbildung, entweder in — einem Bildungsgang im Zuge des lebenslangen Lernens oder — einer Grundausbildung - oder — Gründung eines Unternehmens oder — Aufnahme einer Beschäftigung oder — (bezahlte oder unbezahlte) berufliche Tätigkeit während mindestens 80 Arbeitstagen	6 400

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für den Indikator	Betrag (in EUR)		
				Kategorie	Sektor	Betrag
2. Weiterbildung für Arbeitslose durch zugelassene Ausbildungsträger, unterstützt durch das operationelle Programm ‚Ile-de-France‘ (CCI 2014FR05M0OP001)	Teilnehmer mit erfolgreichem Ergebnis nach Absolvierung einer Weiterbildung	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	Zahl der Teilnehmer mit einem der folgenden Ergebnisse nach Absolvierung einer Weiterbildung: — Erhalt eines Abschlusszeugnisses oder einer Bestätigung über die erworbenen Kompetenzen am Ende der Weiterbildung — Aufnahme einer Beschäftigung über einen Zeitraum von mindestens einem Monat — Einschreibung zu einer beruflichen Weiterbildung — erneute Einschreibung zur bisherigen schulischen Ausbildung nach einer Unterbrechung oder — Zugang zu einem formellen Bestätigungsverfahren für die erworbenen Kompetenzen Erzielt ein Teilnehmer mehrere erfolgreiche Ergebnisse nach Absolvierung der Weiterbildung, wird ihm nur ein Betrag für diese Weiterbildung erstattet.	1	Gesundheitsversorgung	3 931
					Sicherheit von Personen und Sachen	
				2	Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten	4 556
					personenbezogene Dienstleistungen	
					Handhabung von Weichmaterialien	
					Nahrungs- und Genussmittel, Kochen	
					Handel und Vertrieb	
					Hotel- und Gastgewerbe, Catering	
					Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	
				3	Sekretariats- und Bürotechnik	5 695
					Sozialarbeit	
					Elektronik	
					Frisiergewerbe, Beauty und Wellness	
					Fahrzeug- und Maschineninstandhaltung	
					Transport, Umschlag, Lagerung	
				4	Landwirtschaft	7 054
					Umwelt	
					Hoch- und Tiefbau	
					Druck- und Publikationsverfahren	

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für den Indikator	Betrag (in EUR)		
				Kategorie	Sektor	Betrag
3. Weiterbildung für Arbeitslose durch zugelassene Ausbildungsträger, unterstützt durch folgende operationelle Programme: ,Rhône-Alpes‘ (CCI 2014FR16M2OP010) und ,Auvergne‘ (CCI 2014FR16M0OP002)	Teilnehmer mit erfolgreichem Ergebnis nach Absolvierung einer Weiterbildung	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	Zahl der Teilnehmer mit einem der folgenden Ergebnisse nach Absolvierung einer Weiterbildung: — Erhalt eines Abschlusszeugnisses, das von einem Berufsverband oder einer öffentlichen Stelle offiziell bestätigt wurde — Erhalt einer Bestätigung über die erworbenen Kompetenzen am Ende der Weiterbildung — Aufnahme einer Beschäftigung — Einschreibung zu einer beruflichen Weiterbildung — erneute Einschreibung zur bisherigen schulischen Ausbildung nach einer Unterbrechung oder — Zugang zu einem formellen Bestätigungsverfahren für die erworbenen Kompetenzen Für Kategorie 5 zusätzlich die Zahl der Teilnehmer mit erfolgreichem Ergebnis gemäß vorstehender Beschreibung und Anspruch auf Beihilfe der Region Auvergne-Rhône-Alpes ⁽²⁾ . Erzielt ein Teilnehmer mehrere erfolgreiche Ergebnisse nach Absolvierung der Weiterbildung, wird ihm nur ein Betrag für diese Weiterbildung erstattet.	1	Transport, Logistik und Tourismus	4 403
					Banken, Versicherungen	
					Unternehmensführung, -verwaltung, -gründung	
					Dienstleistungen für Einzelpersonen und für die Allgemeinheit	
				2	Arbeit im Gesundheits- und Sozialwesen, Erholungs-, Kultur- und Sportaktivitäten	5 214
					Gastronomie, Hotellerie und Lebensmittelindustrie	
					Handel	
					Handhabung von Weichmaterialien und Holz; grafisches Gewerbe	
				3	Hoch- und Tiefbau	7 853
					verarbeitende Industrie	
					Mechanik, Metallbearbeitung	
					Landwirtschaft, Meereswirtschaft, Fischerei	
				4	Kommunikation, Information, Kunst und Unterhaltung	9 605
					Wartung	
					Elektrizität, Elektronik	
				5	IT und Telekommunikation	1 901
					Beihilfen	

⁽¹⁾ Junger Mensch, der sich weder in Arbeit noch in der Ausbildung befindet und an einem im Rahmen des „Programme opérationnel national pour la mise en œuvre de l'Initiative pour l'emploi des Jeunes en Metropole et Outre-Mer“ geförderten Vorhaben teilnimmt.

⁽²⁾ Der Anspruch auf Beihilfe ist in Erlass Nr. 88-368 vom 15. April 1988, geändert durch Erlass Nr. 2002-1551 vom 23. Dezember 2002, geregelt.

2. Anpassung der Beträge

Der Betrag für die Einheitskosten unter 1. basiert teilweise auf den standardisierten Einheitskosten, die vollständig von Frankreich getragen werden. Von den 6 400 EUR entfallen 1 600 EUR auf die standardisierten Einheitskosten gemäß der ‚Instruction ministérielle du 11 octobre 2013 relative à l’expérimentation Garantie Jeunes prise pour l’application du décret 2013-80 du 1^{er} octobre 2013 ainsi que par l’instruction ministérielle du 20 mars 2014‘, die die von den Jugendarbeitsämtern (‚missions locales‘) übernommenen Kosten für das Coaching abdecken sollen, das jeder in die ‚Garantie Jeunes‘ aufgenommene NEET erhält.

Die Einheitskosten unter 1. werden von dem Mitgliedstaat entsprechend der in den nationalen Vorschriften vorgesehenen Anpassung der im ersten Absatz genannten standardisierten Einheitskosten von 1 600 EUR aktualisiert, die die von den Jugendarbeitsämtern getragenen Kosten abdecken.

Der Betrag für die Einheitskosten unter 2. und 3. basiert auf den Preisen für Unterrichtsstunden öffentlich ausgeschriebener Kurse in den jeweiligen Bereichen und geografischen Gebieten. Wenn das Auftragsvergabeverfahren für die zugrunde liegenden Kurse wiederholt wird, werden diese Beträge nach folgender Formel angepasst:

Neuer Preis (ohne MwSt.) = alter Preis (ohne MwSt.) $\times$ $(0,5 + 0,5 \times Sr/So)$

Sr ist der INSEE-Beschäftigtenzahindex (Kennung 1567446) laut letzter monatlicher Veröffentlichung am Tag der Anpassung.

So ist der INSEE-Beschäftigtenzahindex (Kennung 1567446) laut monatlicher Veröffentlichung am Tag der Angebotsabgabe für die erste Anpassung und der Index laut monatlicher Veröffentlichung am Jahrestag der Angebotsabgabe für alle weiteren Anpassungen.“

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten an die Tschechische Republik

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)
1. Schaffung einer neuen Kinderbetreuungseinrichtung im Rahmen des operationellen Programms ‚Beschäftigung‘ (2014CZ05M9OP001), Prioritätsachse 1, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Neu geschaffener Platz in einer neuen Kinderbetreuungseinrichtung	— Erwerb der Ausrüstung für eine Kinderbetreuungseinrichtung — Projektverwaltung in der Gründungsphase	Zahl der neu geschaffenen Betreuungsplätze in einer neuen Kinderbetreuungseinrichtung ⁽²⁾	20 053 einschl. MwSt. bzw. 16 992 ohne MwSt.
2. Umbau einer bestehenden Einrichtung zu einer Kindergruppe im Rahmen des operationellen Programms ‚Beschäftigung‘ (2014CZ05M9OP001), Prioritätsachse 1, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Platz in einer zur Kindergruppe umgebauten Einrichtung ⁽³⁾	— Erwerb der Ausrüstung für eine umgebaute Einrichtung — Erwerb von Lehrmitteln — Projektverwaltung in der Umbauphase	Zahl der Plätze, die in einer zur Kindergruppe umgebauten Einrichtung entstanden sind ⁽⁴⁾	9 518 einschl. MwSt. bzw. 8 279 ohne MwSt.
3. Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung im Rahmen des operationellen Programms ‚Beschäftigung‘ (2014CZ05M9OP001), Prioritätsachse 1, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Auslastung pro Platz einer Betreuungseinrichtung	— Entgelt für Lehrkräfte und sonstiges Personal — Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung — Verwaltung des Vorhabens	Auslastungsquote ⁽⁵⁾	628 ⁽⁶⁾
4. Weiterbildung von Betreuungspersonal im Rahmen des operationellen Programms ‚Beschäftigung‘ (2014CZ05M9OP001), Prioritätsachse 1, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Erwerb einer Qualifikation als Betreuungsperson in einer Kinderbetreuungseinrichtung	— Ausbildung und Prüfung zwecks Erwerbs einer Berufsqualifikation	Zahl der Personen, die eine Berufsqualifikation als Betreuungsperson in einer Kinderbetreuungseinrichtung erwerben	14 178

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)
5. Anmietung von Räumlichkeiten für Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen des operationellen Programms ‚Beschäftigung‘ (2014CZ05M9OP001), Prioritätsachse 1, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Auslastung pro Platz einer Betreuungseinrichtung	— Miete für die Räumlichkeiten einer Kinderbetreuungseinrichtung	Auslastungsquote ⁽⁷⁾	56 ⁽⁸⁾
6. Externe berufliche Weiterbildung von Beschäftigten im Rahmen des operationellen Programms ‚Beschäftigung‘, Prioritätsachse 1 (2014CZ05M9OP001)	Teilnahme eines Beschäftigten an einer Stunde (60 Minuten) eines externen Schulungskurses über die Grundlagen der Informationstechnologie (IT)	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich: — direkte Kosten für die Bereitstellung der Schulung — indirekte Kosten — Arbeitsentgelt der Teilnehmer	Anzahl der vom Teilnehmer besuchten Stunden	324
7. Externe berufliche Weiterbildung von Beschäftigten im Rahmen des operationellen Programms ‚Beschäftigung‘, Prioritätsachse 1 (2014CZ05M9OP001)	Teilnahme eines Beschäftigten an einer Stunde (60 Minuten) eines externen Schulungskurses zu persönlichen Kompetenzen und Führungskompetenzen	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich: — direkte Kosten für die Bereitstellung der Schulung — indirekte Kosten — Arbeitsentgelt der Teilnehmer	Anzahl der vom Teilnehmer besuchten Stunden	593
8. Externe berufliche Weiterbildung von Beschäftigten im Rahmen des operationellen Programms „Beschäftigung“, Prioritätsachse 1 (2014CZ05M9OP001)	Teilnahme eines Beschäftigten an einer Unterrichtsstunde (45 Minuten) eines externen Sprachkurses	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich: — direkte Kosten für die Bereitstellung der Schulung — indirekte Kosten — Arbeitsentgelt der Teilnehmer	Anzahl der vom Teilnehmer besuchten Unterrichtseinheiten	173
9. Externe berufliche Weiterbildung von Beschäftigten im Rahmen des operationellen Programms ‚Beschäftigung‘, Prioritätsachse 1 (2014CZ05M9OP001)	Teilnahme eines Beschäftigten an einer Stunde (60 Minuten) eines Schulungskurses über IT-Spezialausbildung	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich: — direkte Kosten für die Bereitstellung der Schulung — indirekte Kosten — Arbeitsentgelt der Teilnehmer	Anzahl der vom Teilnehmer besuchten Stunden	609

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)
10. Externe berufliche Weiterbildung von Beschäftigten im Rahmen des operationellen Programms „Beschäftigung“ (2014CZ05M9OP001), Prioritätsachse 1	Teilnahme eines Beschäftigten an einer Stunde (60 Minuten) eines externen Schulungskurses zu Rechnungswesen, Wirtschaft und Recht	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich: — direkte Kosten für die Bereitstellung der Schulung — indirekte Kosten — Arbeitsentgelt der Teilnehmer	Anzahl der vom Teilnehmer besuchten Stunden	436
11. Externe berufliche Weiterbildung von Beschäftigten im Rahmen des operationellen Programms „Beschäftigung“, Prioritätsachse 1 (2014CZ05M9OP001)	Teilnahme eines Beschäftigten an einer Stunde (60 Minuten) einer externen technischen Schulung oder beruflichen Weiterbildung	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich: — direkte Kosten für die Bereitstellung der Schulung — indirekte Kosten — Arbeitsentgelt der Teilnehmer	Anzahl der vom Teilnehmer besuchten Stunden	252
12. Interne ⁽⁹⁾ berufliche Weiterbildung von Beschäftigten im Rahmen des operationellen Programms „Beschäftigung“ (2014CZ05M9OP001), Prioritätsachse 1	Teilnahme eines Beschäftigten an einer Stunde (60 Minuten) eines Schulungskurses, der von einem internen Ausbilder in einem der folgenden Bereiche durchgeführt wird: — Grundlagen der Informationstechnologie (IT) — persönliche Kompetenzen und Führungskompetenzen — Sprachen — IT-Spezialausbildung — Rechnungswesen, Wirtschaft und Recht — technische Schulung oder andere berufliche Weiterbildung	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich: — direkte Personalkosten — indirekte Kosten — Arbeitsentgelt der Teilnehmer	Anzahl der vom Teilnehmer besuchten Stunden	144
13. Unterstützung der Schule/Bildungseinrichtung durch zeitlich befristetes Personal im Rahmen des operationellen Programms „Forschung, Entwicklung und Bildung“ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	0,1 Vollzeitarbeitseinheit (Vollzeitäquivalent — VZÄ) wurde als Schulpsychologe und/oder spezialisierter Schulpädagoge pro Monat eingesetzt	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der 0,1 VZÄ pro Monat	5 871

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)
14. Unterstützung der Schule/Bildungseinrichtung durch zeitlich befristetes Personal im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	0,1 VZÄ wurde als Schülerrat und/oder Sozialpädagoge pro Monat eingesetzt	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der 0,1 VZÄ pro Monat	Schülerrat: 3 617 Sozialpädagoge: 4 849
15. Unterstützung der Schule/Bildungseinrichtung durch zeitlich befristetes Personal im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	0,1 VZÄ wurde als Kinderbetreuer/in pro Monat eingesetzt	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der 0,1 VZÄ pro Monat	3 402
16. Veranstaltung außerschulischer Aktivitäten für Kinder/Schüler, bei denen das Risiko schulischer Misserfolge besteht, im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Block von 16 Stunden außerschulischer Aktivitäten, jeweils 90 Minuten pro Stunde für eine Gruppe von mindestens 6 Kindern/Schülern, darunter 2 Kinder mit einem hohen Risiko von schulischem Misserfolg	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der abgeschlossenen Blöcke von jeweils 16 Stunden außerschulischer Aktivitäten, jeweils 90 Minuten pro Stunde für eine Gruppe von mindestens 6 Kindern/Schülern, darunter 2 Kinder mit hohem Risiko von schulischem Misserfolg	17 833
17. Unterstützung von Schülern mit hohem Risiko von schulischem Misserfolg durch Nachhilfe im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Block von 16 Stunden Nachhilfe für eine Kindergruppe mit mindestens 3 registrierten Schülern mit hohem Risiko von schulischem Misserfolg	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der abgeschlossenen Blöcke von jeweils 16 Stunden Nachhilfe für eine Kindergruppe mit mindestens 3 registrierten Schülern mit hohem Risiko von schulischem Misserfolg	8 917

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)
18. Berufliche Weiterentwicklung von Pädagogen durch strukturierte Weiterbildungskurse im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Stunden der Weiterbildung für Pädagogen	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Kosten für die Bereitstellung der Schulung	Anzahl der besuchten Schulungsstunden pro Pädagogen	1) 435 für Schulungen während der regulären Unterrichtszeit 2) 170 für Schulungen außerhalb der regulären Unterrichtszeit
19. Elterninformationen auf Elterntreffen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Thematische Elterngespräche mit mindestens acht Eltern und mit einer Dauer von mindestens zwei Stunden (120 Minuten)	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der thematischen Elterngespräche mit mindestens acht Eltern und mit einer Dauer von mindestens zwei Stunden (120 Minuten)	3 872
20. Berufliche Weiterentwicklung von Pädagogen in Schulen und Bildungseinrichtungen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Block von 30 Stunden externem Mentoring/Coaching für eine Gruppe von 3 bis 8 Pädagogen	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der abgeschlossenen Blöcke von 30 Stunden Mentoring/Coaching für eine Gruppe von 3 bis 8 Pädagogen	31 191
21. Berufliche Weiterentwicklung von Pädagogen in Schulen und Bildungseinrichtungen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Schulungszyklus von 15 Stunden strukturierter Hospitation durch einen Pädagogen	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der abgeschlossenen Schulungszyklen von 15 Stunden pro Pädagogen, der an einer strukturierten Hospitation bei einem anderen Pädagogen in einer anderen Schule teilgenommen hat	4 505
22. Berufliche Weiterentwicklung von Pädagogen in Schulen und Bildungseinrichtungen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Zyklus von 10 Stunden Schulung auf dem Wege der gegenseitigen Zusammenarbeit einer Gruppe von mindestens 3 Pädagogen	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der abgeschlossenen Schulungszyklen von 10 Stunden, unter Beteiligung einer Gruppe von mindestens 3 Pädagogen	8 456

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)
23. Berufliche Weiterentwicklung des Lehrpersonals von Schulen und Bildungseinrichtungen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Tandem-Unterricht ⁽¹⁰⁾ von 2,75 Stunden	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der durchgeführten Tandem-Unterrichtsstunden	815
24. Berufliche Weiterentwicklung von Pädagogen von Schulen und Bildungseinrichtungen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Zyklus von 19 Stunden Zusammenarbeit und gemeinsamen Lernens unter Beteiligung eines Experten und zweier Pädagogen	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der gemeinsam mit dem Experten und zwei anderen Pädagogen abgeschlossenen Zyklen von 19 Stunden	5 637
25. Berufsberatungsdienstleistungen in Schulen und Zusammenarbeit zwischen Schulen und Arbeitgebern im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	0,1 VZÄ pro Monat eines Berufsberaters und/oder eines Koordinators für die Zusammenarbeit zwischen einer Schule und Arbeitgebern	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der 0,1 VZÄ pro Monat	4 942
26. Berufliche Weiterentwicklung von Pädagogen von Schulen und Bildungseinrichtungen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Schulungszyklus von 8,5 Stunden mit strukturierter Hospitation durch einen Pädagogen und einen Mentor	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der abgeschlossenen Schulungszyklen von 8,5 Stunden pro strukturierter Hospitation in einer Schule, einem Unternehmen bzw. einer Bildungseinrichtung	2 395
27. Kompetenzweiterentwicklung von Pädagogen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Schulungszyklus von 3,75 Stunden oder 4 Schulungszyklen à 3,75 Stunden unter Beteiligung eines Pädagogen und eines Experten/einer ITK-Fachkraft	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der abgeschlossenen Schulungszyklen von 3,75 Stunden, unter Beteiligung eines Pädagogen und eines Experten/einer ITK-Fachkraft	Ein Zyklus: 1 103 Vier Zyklen: 4 412

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)			
28. Mobilität von Forschern im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 2	Mobile Monate pro Forscher	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	Anzahl der mobilen Monate pro Forscher				
				Komponenten		Betrag ⁽¹¹⁾ (EUR)	
				Lebenshaltungskostenzulage (für einen Zuzug nach CZ)	Nachwuchsforscher	2 674	
					Leitender Forscher	3 990	
				Der Betrag für die Lebenshaltungskostenzulage bei einem Wegzug aus CZ errechnet sich durch Multiplikation der Beträge für einen Zuzug mit dem für das jeweilige Zielland geltenden Korrekturkoeffizienten laut nachstehender Nummer 3.			
				Mobilitätszulage		600	
				Familienzulage		500	
				Kosten für Forschung, Ausbildung und Networking		800	
				Verwaltungskosten und indirekte Kosten		650	
29. Unterstützung von Schülern mit einer anderen Muttersprache, Lehrern oder Eltern durch Bereitstellung einer interkulturellen Arbeitskraft oder eines zweisprachigen Assistenten im Rahmen des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	1) 0,1 VZÄ pro Monat einer interkulturellen Arbeitskraft ⁽¹²⁾ oder eines zweisprachigen Assistenten 2) Eine Arbeitsstunde (60 Minuten) — von einer interkulturellen Arbeitskraft geleistet ⁽¹³⁾	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	1) Anzahl der 0,1 VZÄ pro Monat, die eine interkulturelle Arbeitskraft bzw. ein zweisprachiger Assistent geleistet hat 2) Anzahl der von einer interkulturellen Arbeitskraft geleisteten Arbeitsstunden	1) Interkulturelle Arbeitskraft: 5 373 Zweisprachiger Assistent: 4 464 2) Interkulturelle Arbeitskraft: 308			

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)																										
30. Transnationale Mobilitätsprojekte zur Schulung von Lehrkräften im Rahmen des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4 ‚Ausbildung und Lernen und Förderung der Beschäftigung‘	Ein mindestens 24 Stunden Lehrtätigkeit umfassendes 4-Tages-Praktikum für Lehrkräfte in einer Schule eines anderen europäischen Staates	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens, und zwar: 1) Gehälter der Teilnehmer 2) Kosten in Zusammenhang mit der Organisation des Praktikums in der gastgebenden und der entsendenden Schule 3) Reise- und Aufenthaltskosten	Anzahl der 4-Tages-Praktika, an denen Lehrkräfte in einer Schule in einem anderen europäischen Staat teilgenommen haben	1) 5 087 2) 350 EUR 3) Für jedes 4-Tages-Praktikum können diese Beträge um einen Betrag pro Teilnehmer für Reise- und Aufenthaltskosten gemäß folgender Matrix ergänzt werden: Reisekosten nach Entfernung — wie folgt ⁽¹⁴⁾ : <table><tr><th colspan="2">Betrag</th></tr><tr><td>10–99 km:</td><td>20 EUR</td></tr><tr><td>100–499 km:</td><td>180 EUR</td></tr><tr><td>500–1 999 km:</td><td>275 EUR</td></tr><tr><td>2 000–2 999 km:</td><td>360 EUR</td></tr><tr><td>3 000–3 999 km:</td><td>530 EUR</td></tr><tr><td>4 000–7 999 km:</td><td>820 EUR</td></tr><tr><td>8 000 km und mehr:</td><td>1 300 EUR</td></tr></table> Aufenthaltskosten nach Land — wie folgt: <table><tr><th colspan="2">Betrag</th></tr><tr><td>Dänemark, Irland, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich</td><td>448 EUR</td></tr><tr><td>Belgien, Bulgarien, Griechenland, Frankreich, Italien, Zypern, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien, Finnland,</td><td>392 EUR</td></tr><tr><td>Deutschland, Spanien, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei,</td><td>336 EUR</td></tr><tr><td>Estland, Kroatien, Litauen, Slowenien.</td><td>280 EUR</td></tr></table>	Betrag		10–99 km:	20 EUR	100–499 km:	180 EUR	500–1 999 km:	275 EUR	2 000–2 999 km:	360 EUR	3 000–3 999 km:	530 EUR	4 000–7 999 km:	820 EUR	8 000 km und mehr:	1 300 EUR	Betrag		Dänemark, Irland, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich	448 EUR	Belgien, Bulgarien, Griechenland, Frankreich, Italien, Zypern, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien, Finnland,	392 EUR	Deutschland, Spanien, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei,	336 EUR	Estland, Kroatien, Litauen, Slowenien.	280 EUR
Betrag																														
10–99 km:	20 EUR																													
100–499 km:	180 EUR																													
500–1 999 km:	275 EUR																													
2 000–2 999 km:	360 EUR																													
3 000–3 999 km:	530 EUR																													
4 000–7 999 km:	820 EUR																													
8 000 km und mehr:	1 300 EUR																													
Betrag																														
Dänemark, Irland, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich	448 EUR																													
Belgien, Bulgarien, Griechenland, Frankreich, Italien, Zypern, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien, Finnland,	392 EUR																													
Deutschland, Spanien, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei,	336 EUR																													
Estland, Kroatien, Litauen, Slowenien.	280 EUR																													

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)
31. Entwicklung der Kompetenzen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) des Lehrpersonals und der Schülern in Schulen und Bildungseinrichtungen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Unterrichtsstunde mit IKT-Instrumenten von 45 Minuten, mit mindestens 10 Schülern, davon mindestens 3 Schüler mit dem Risiko eines Schulversagens.	Alle förderfähigen Kosten der Maßnahme, einschließlich der direkten IKT-Kosten und der direkten Personalkosten	Anzahl der Unterrichtsstunden mit IKT-Instrumenten von 45 Minuten, mit mindestens 10 Schülern, davon mindestens 3 Schüler mit dem Risiko eines Schulversagens.	2 000
32. Berufliche Weiterentwicklung von Lehrpersonal im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Projekttag mit kooperativem Unterricht von Lehrkräften	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich Reisekosten und direkte Personalkosten	Anzahl der Projektstage mit kooperativem Unterricht, die folgende Voraussetzungen erfüllen: — bestehend aus 4 Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten außerhalb des normalen Schulumfelds — für eine Gruppe von mindestens 10 Schülern, davon mindestens 3 Schüler mit dem Risiko — eines Schulversagens, ergänzt durch mindestens 60 Minuten gemeinsame Vorbereitung und Reflexion	6 477

⁽¹⁾ Für die Einheitskosten 1–5 deckt die jeweilige Kostenart alle im Zusammenhang mit dem Vorhaben anfallenden Kosten ab, außer bei den Vorhabenarten 1 und 2, die auch andere Kostenarten umfassen können.

⁽²⁾ D. h. jeder neue Platz im Rahmen der Kapazität einer neuen, gemäß den nationalen Vorschriften registrierten Kinderbetreuungseinrichtung; für den Platz liegen Nachweise über den Erwerb von Ausrüstung/Material vor.

⁽³⁾ Die Kindergruppe muss gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die Kinderbetreuung in einer Kindergruppe als solche registriert sein.

⁽⁴⁾ D. h. jeder Platz im Rahmen der Kapazität einer bestehenden Einrichtung, die kurz zuvor gemäß den nationalen Rechtsvorschriften als Kindergruppe registriert wurde; für den Platz liegen Nachweise über den Erwerb von Ausrüstung/Material vor.

⁽⁵⁾ Die Auslastungsquote ist definiert als die Zahl der Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung pro halbem Tag in einem Zeitraum von sechs Monaten besuchen, geteilt durch die maximale Kapazität der Einrichtung pro halbem Tag in einem Zeitraum von sechs Monaten, multipliziert mit 100.

⁽⁶⁾ Dieser Betrag wird pro Prozentpunkt der Auslastungsquote pro Platz bis höchstens 75 Prozentpunkte in einem Zeitraum von sechs Monaten gezahlt. Liegt die Auslastungsquote unter 20 %, erfolgt keine Erstattung.

⁽⁷⁾ Die Auslastungsquote ist definiert als die Zahl der Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung pro halbem Tag in einem Zeitraum von sechs Monaten besuchen, geteilt durch die maximale Kapazität der Einrichtung pro halbem Tag in einem Zeitraum von sechs Monaten, multipliziert mit 100.

⁽⁸⁾ Dieser Betrag wird pro Prozentpunkt der Auslastungsquote pro Platz bis höchstens 75 Prozentpunkte in einem Zeitraum von sechs Monaten gezahlt. Liegt die Auslastungsquote unter 20 %, erfolgt keine Erstattung.

⁽⁹⁾ Eine interne Weiterbildung wird von einem internen Ausbilder durchgeführt.

⁽¹⁰⁾ Als Tandem-Unterricht wird die Zusammenarbeit zweier Pädagogen bezeichnet, die sich gegenseitig in ihrer beruflichen Entwicklung unterstützen, indem sie sich gemeinsam mit Lehrmethoden in einer Klasse befassen, diese planen und umsetzen.

⁽¹¹⁾ Der Gesamtbetrag pro Teilnehmer hängt von den Besonderheiten des jeweiligen Mobilitätsfalls und der Anwendbarkeit der einzelnen aufgeführten Komponenten ab.

⁽¹²⁾ Dieser Indikator wird für interkulturelle Arbeitskräfte und zweisprachige Assistenten verwendet, die in Vollzeit oder Teilzeit direkt von der Schule beschäftigt werden.

⁽¹³⁾ Dieser Indikator wird für externe interkulturelle Arbeitskräfte verwendet, die von der Schule zur Erbringung von Dienstleistungen auf Stundenbasis beauftragt werden.

⁽¹⁴⁾ Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Reisewege werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission berechnet: http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de

2. Anpassungen der Beträge:

Der Satz der Einheitskosten 6–11 kann angepasst werden, indem der anfängliche Mindestlohnsatz in der Berechnungsmethode ersetzt wird. Die Berechnung berücksichtigt den Mindestlohn, die Bereitstellungskosten der Schulung und die indirekten Kosten.

Der Satz der Einheitskosten 12 kann angepasst werden, indem die anfänglichen direkten Personalkosten, einschließlich der Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge, und/oder das Arbeitsentgelt der Teilnehmer, einschließlich der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge, in der Berechnungsmethode ersetzt werden. Die Berechnung berücksichtigt die direkten Personalkosten, einschließlich der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge, und/oder die Löhne der Teilnehmer, einschließlich der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge.

Der Satz der Einheitskosten 13–17, 19–27 und 29 kann angepasst werden, indem die anfänglichen direkten Personalkosten, einschließlich der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge, in der Berechnungsmethode ersetzt werden. Die Berechnung berücksichtigt die direkten Personalkosten, einschließlich der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge, plus indirekte Kosten.

Der Satz der Einheitskosten 18 kann angepasst werden, indem die Gehälter der Teilnehmer, einschließlich der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge, in der Berechnungsmethode ersetzt werden. Die Berechnung berücksichtigt die Bereitstellungskosten der Schulung sowie die Gehälter der Teilnehmer, einschließlich der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge, plus indirekte Kosten.

Die Sätze der Einheitskosten 28 können angepasst werden, indem die Beträge für die Lebenshaltungskostenzulage, die Mobilitätszulage, die Familienzulage, die Kosten für Forschung, Ausbildung und Networking sowie die Verwaltungskosten und die indirekten Kosten ersetzt werden.

Der Satz der Einheitskosten 30 kann angepasst werden, indem die anfänglichen direkten Personalkosten, einschließlich der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge, die Kosten in Zusammenhang mit der Organisation des Praktikums in der gastgebenden und der entsendenden Schule sowie die Reise- und Aufenthaltskosten in der Berechnungsmethode ersetzt werden. Die Berechnung berücksichtigt die direkten Personalkosten, einschließlich der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge, die Kosten in Zusammenhang mit der Organisation des Praktikums in der gastgebenden und der entsendenden Schule sowie die Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Satz der Einheitskosten 32 kann angepasst werden, indem der Betrag für Reisekosten in der Berechnungsmethode ersetzt wird. Die Berechnung berücksichtigt die direkten Reisekosten, die direkten Personalkosten und die indirekten Kosten.

Die Anpassungen werden anhand der aktualisierten Daten wie folgt vorgenommen:

- beim Mindestlohn gemäß den Änderungen des Mindestlohns durch Regierungserlass Nr. 567/2006 Coll;
- bei den Sozialversicherungsbeiträgen gemäß den Änderungen der Beiträge der Arbeitgeber zur Sozialversicherung, festgelegt in Gesetz Nr. 589/1992 Coll. zur sozialen Sicherheit und
- bei den Krankenversicherungsbeiträgen gemäß den Änderungen der Beiträge der Arbeitgeber zur Krankenversicherung, festgelegt in Gesetz Nr. 592/1992 Coll. zu den Prämien der Krankenversicherung.

- Zu den Durchschnittsgehältern: für die Bestimmung der Löhne/Personalkosten siehe die Änderungen der zuletzt veröffentlichten jährlichen Daten der entsprechenden Kategorien im Informationssystem der Durchschnittseinkommen (www.ISPV.cz).
- Zur Lebenshaltungskostenzulage, Mobilitätszulage, Familienzulage und zu den Kosten für Forschung, Ausbildung und Networking sowie den Verwaltungskosten und den indirekten Kosten: Änderungen der Sätze für die Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen im Rahmen des Programms ‚Horizont 2020‘ gemäß Veröffentlichung unter <https://ec.europa.eu/research/mariecurieactions/>
- Zu den Reise-, Aufenthalts- und Organisationskosten laut Einheitskosten unter 30: Änderungen der Sätze für Reise- und Organisationskosten sowie für die Unterstützung von Einzelpersonen gemäß Festlegung der Europäischen Kommission für Leitaktion 1 (Mobilitätsprojekte) im Rahmen des Programms ‚Erasmus+‘ (http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/node_de/).
- Zu den Reisekosten laut Einheitskosten unter 32: Änderungen der Sätze für Reisen zwischen 10 und 99 km gemäß dem ‚Entfernungsrechner‘ des Programms Erasmus+ (http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de/).

3. Tabelle mit den Koeffizienten für die Auslandsmobilität von Forschern

Land	Korrekturkoeffizient
Albanien	0,908
Argentinien	0,698
Australien	1,253
Belgien	1,193
Bosnien und Herzegowina	0,878
Brasilien	1,098
Bulgarien	0,853
Montenegro	0,798
Tschechische Republik	1,000
Volksrepublik China	1,014
Dänemark	1,615
Estland	0,934
Färöer	1,600
Finnland	1,391
Frankreich	1,325
Kroatien	1,163

Land	Korrekturkoeffizient
Lettland	0,906
Luxemburg	1,193
Ungarn	0,909
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	0,816
Malta	1,069
Mexiko	0,840
Republik Moldau	0,729
Deutschland	1,179
Niederlande	1,245
Norwegen	1,574
Polen	0,912
Portugal	1,063
Österreich	1,251
Serbien	0,801
Rumänien	0,815
Russland	1,378

Land	Korrekturkoeffizient
Indien	0,630
Indonesien	0,899
Irland	1,354
Italien	1,273
Israel	1,297
Japan	1,383
Republik Südafrika	0,666
Südkorea	1,255
Kanada	1,031
Zypern	1,095
Litauen	0,872

Land	Korrekturkoeffizient
Griechenland	1,106
Slowakei	0,986
Slowenien	1,027
Spanien	1,165
Schweden	1,333
Schweiz	1,350
Türkei	1,033
Ukraine	1,101
Vereinigte Staaten von Amerika	1,186
Vereinigtes Königreich	1,436
Vietnam	0,610“

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten an die Slowakei

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
1. Berufliche Aus- und Weiterbildung im Bereich Fremdsprachen im Rahmen des operationellen Programms ‚Humanressourcen‘ (2014SK05M0OP001), Prioritätsachsen 2, 3 und 4	45 Minuten Fremdsprachenunterricht pro Beschäftigten	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens, einschließlich der direkten Personalkosten der Schulung	Anzahl der geleisteten Unterrichtsstunden von je 45 Minuten Fremdsprachenunterricht pro Beschäftigten	8,53	
2. Erwerb des Europäischen Computer-Führerscheins (ECDL-Zertifikat) im Rahmen des operationellen Programms ‚Humanressourcen‘ (2014SK05M0OP001), Prioritätsachsen 1, 2 und 3	ECDL-Zertifikat	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens, einschließlich der direkten Personalkosten der Prüfung und der Ausstellung des Zertifikats	Anzahl der erteilten ECDL-Zertifikate, nach Profil und Modul ⁽¹⁾	Bezeichnung des Zertifikats	Preis
				ECDL-Profil — 1 Prüfung Grundlagen/Standard	31,50
				ECDL-Profil — 2 Prüfungen Grundlagen/Standard	59,00
				ECDL-Profil — 3 Prüfungen Grundlagen/Standard	76,50
				ECDL-Profil — 4 Prüfungen Grundlagen/Standard	92,00
				ECDL-Profil — 5 Prüfungen Grundlagen/Standard	111,50
				ECDL-Profil — 6 Prüfungen Grundlagen/Standard	127,00
				ECDL-Profil — 7 Prüfungen Grundlagen/Standard	142,50
				ECDL-Profil — 8 Prüfungen Grundlagen/Standard	163,00
				ECDL-Profil — 1 Prüfung Fortgeschritten	39,10
				ECDL-Profil — 2 Prüfungen Fortgeschritten	74,30
				ECDL-Profil — 3 Prüfungen Fortgeschritten	99,40
				ECDL-Profil — 4 Prüfungen Fortgeschritten	122,50

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
3. Inklusion in Grundschulen im Rahmen des operationellen Programms ‚Humanressourcen‘ (2014SK05M0OP001), Prioritätsachse ‚Bildung‘	Besetzung neuer Stellen in Inklusionsteams	Direkte Lohnkosten Indirekte Kosten	Dauer der Besetzung neu geschaffener Stellen in Inklusionsteams in Monaten	Schulpsychologe — 1 235 pro Monat Sonderpädagoge/Sozialpädagoge — 1 440 pro Monat
4. Inklusion in Kindergärten und Grundschulen im Rahmen des operationellen Programms ‚Humanressourcen‘ (2014SK05M0OP001), Prioritätsachse ‚Bildung‘	Besetzung neuer Stellen für pädagogische Hilfskräfte	Direkte Lohnkosten Indirekte Kosten	Dauer der Besetzung neu geschaffener Stellen für pädagogische Hilfskräfte in Monaten	1 005 pro Monat
5. Eingliederung von Schülern in Kindergärten und Grundschulen im Rahmen des operationellen Programms ‚Humanressourcen‘ (2014SK05M0OP001), Prioritätsachse ‚Bildung‘	Besetzung neuer Stellen für Hilfslehrkräfte	Direkte Lohnkosten Indirekte Kosten	Dauer der Besetzung neu geschaffener Stellen für Lehrkräfte in Monaten	966 pro Monat
6. Ausbildung von Lehr- und Fachpersonal im Rahmen des operationellen Programms ‚Humanressourcen‘ (2014SK05M0OP001), Prioritätsachse ‚Bildung‘	Eine Stunde der Teilnahme an einer berufsbildenden Maßnahme für Lehr- und Fachpersonal	Direkte Gehaltskosten des Ausbilders und der Teilnehmer Indirekte Kosten	Anzahl der besuchten Stunden pro Teilnehmer einer berufsbildenden Maßnahme für Lehr- und Fachpersonal	Gruppe von 20 Teilnehmern: 10,10 pro besuchter Stunde pro Teilnehmer Gruppe von 12 Teilnehmern: 10,65 pro besuchter Stunde pro Teilnehmer
7. Ausbildung von zukünftigen Hochschuldozenten im Rahmen des operationellen Programms „Humanressourcen“ (2014SK05M0OP001), Prioritätsachse ‚Bildung‘	Eine Stunde Analyse durch einen ausbildenden Dozenten einer direkten Lehrtätigkeitseinheit eines Studenten (Klassenunterricht) oder einer direkten Lehrtätigkeit (schulische Einrichtung)	Direkte Lohnkosten Indirekte Kosten	Anzahl der Stunden der direkten Analyse der direkten Lehrtätigkeit von Studenten Lehreinheit (Klassenunterricht) oder der direkten Lehrtätigkeit (schulische Einrichtung)	9,66 pro Stunde
8. ‚Teaching Clubs‘ ⁽²⁾ im Rahmen des operationellen Programms ‚Humanressourcen‘ (2014SK05M0OP001), Prioritätsachse ‚Bildung‘	Eine Stunde der Teilnahme von Lehrkräften ⁽³⁾ an einem ‚Teaching Club‘.	Direkte Lohnkosten Indirekte Kosten	Zahl der Stunden der Teilnahme von Lehrkräften an einem ‚Teaching Club‘.	10,60

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
9. Erteilung von zusätzlichen Schulunterrichtsstunden ⁽⁴⁾ im Rahmen des operationellen Programms ‚Humanressourcen‘ (2014SK05M0OP001), Prioritätsachse ‚Bildung‘	1. Eine Stunde durch einen Grundschullehrer erteilten zusätzlichen Unterrichts 2. Eine Stunde durch einen Sekundarschullehrer erteilten zusätzlichen Unterrichts	Direkte Gehaltskosten und indirekte Kosten.	1. Anzahl der durch einen Grundschullehrer erteilten zusätzlichen Unterrichtsstunden 2. Anzahl der durch einen Sekundarschullehrer erteilten zusätzlichen Unterrichtsstunden	1. Unterrichtung durch einen Grundschullehrer: 11,70 2. Unterrichtung durch einen Sekundarschullehrer: 12,30

⁽¹⁾ Zwei mögliche Module: 1) Grundlagen/Standard und 2) Fortgeschritten.

⁽²⁾ Ein ‚Teaching Club‘ muss aus mindestens 3 und höchstens 10 Mitgliedern bestehen und jede Clubsitzung darf höchstens 3 Stunden dauern. ‚Teaching Clubs‘, ungeachtet dessen, ob sie schriftliche Ergebnisberichte erstellen oder nicht, können maximal 30 Stunden pro Semester für die Teilnahme jedes Mitglieds am Club geltend machen. ‚Teaching Clubs‘, die schriftliche Ergebnisberichte erstellen, können maximal 50 Stunden pro Semester für die Erstellung ihrer schriftlichen Ergebnisberichte geltend machen.

⁽³⁾ Die Teilnahme an den ‚Teaching Clubs‘ ist streng auf die folgenden Kategorien von Lehrkräften im Sinne der Paragraphen 3 und 12 des Gesetzes Nr. 317/2009 beschränkt: Lehrkräfte, Hilfslehrkräfte, Erzieher und Lehrkräfte/Ausbilder in der praktischen Ausbildung.

⁽⁴⁾ Zusätzliche Schulunterrichtsstunden sind von der Schule angebotene Unterrichtsstunden, zusätzlich zu den üblicherweise aus dem Staatshaushalt finanzierten Unterrichtsstunden. Eine zusätzliche Unterrichtsstunde dauert 60 Minuten und besteht aus 45 Minuten Unterricht plus 15 Minuten Vor- oder Nachbereitung. Zusätzliche Unterrichtsstunden können pro Schuljahr und pro Schule bis zu folgendem Höchstmaß angeboten werden:

- 12 Unterrichtsstunden wöchentlich für Primarschulen — Stufe I;
- 15 Unterrichtsstunden wöchentlich für Primarschulen — Stufe II;
- 33 Unterrichtsstunden wöchentlich für Sekundarschulen.

2. Anpassung der Beträge

Der Satz der Einheitskosten 5 kann im Einklang mit Änderungen der tarifvertraglichen Vergütung für Hilfslehrkräfte gemäß Paragraph 9a Abschnitt 3 der Regierungsverordnung Nr. 630/2008 der Slowakischen Republik zur Festlegung der Einzelheiten für die Verteilung der Mittel aus dem Staatshaushalt auf Schulen und Schuleinrichtungen angepasst werden.

Der Satz der Einheitskosten 7 kann im Einklang mit Änderungen der Leitlinien für die Zuweisung von Zuschüssen aus dem Staatshaushalt an öffentliche Hochschuleinrichtungen gemäß Gesetz Nr. 131/2002 über Hochschuleinrichtungen angepasst werden.

Der Satz der Einheitskosten 8 und 9 kann angepasst werden, indem die anfänglichen direkten Gehaltskosten in der Berechnungsmethode ersetzt werden. Die Berechnung berücksichtigt die direkten Gehaltskosten und einen Pauschalbetrag für indirekte Kosten.

Die Anpassungen werden anhand von Änderungen der Gehälter für Primar- und Sekundarschullehrer vorgenommen, die auf nationaler Ebene gemäß Paragraph 28 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 553/2003 über die Vergütung von Bediensteten, die Tätigkeiten von öffentlichem Interesse ausüben, festgelegt sind.“

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten an Österreich

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Betrag (in EUR)	
				Art der Schule	Betrag
1. Maßnahmen zur Senkung der Anzahl von frühen Schulabgängern Prioritätsachse 3 des OP 2014AT05SFOP001	Erteilung von Unterrichtsstunden ⁽¹⁾	Personalkosten für Lehrkräfte ⁽²⁾	Anzahl der Unterrichtsstunden nach Schultyp	3070	95,91
				3080	89,98
				3081	96,28
				3082	107,09
				3091	78,87
2. Grundbildung im Rahmen des OP 2014AT05SFOP001, Prioritätsachsen 1.1, 3.2 und 4	Unterrichtsstunden der Grundbildung in fünf Kompetenzbereichen durch einen oder zwei Trainer und Bereitstellung begleitender Kinderbetreuung.	Alle Kosten des Vorhabens	Anzahl der Unterrichtsstunden ⁽⁴⁾ , erteilt durch: — einen oder zwei Trainer ⁽⁵⁾ ; — innerhalb oder außerhalb der Hauptwohnsitzgemeinde des Begünstigten; — mit oder ohne Kinderbetreuung.	Kriterien	Betrag pro Unterrichtsstunde
				Unterricht mit 1 Trainer	110
				Unterricht mit 2 Trainern	150
				Unterricht mit 1 Trainer und Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen	150
				Unterricht mit 2 Trainern und Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen	190
				Unterricht mit 1 Trainer außerhalb der Hauptwohnsitzgemeinde des Begünstigten	140
				Unterricht mit 2 Trainern außerhalb der Hauptwohnsitzgemeinde des Begünstigten	180
				Unterricht mit 1 Trainer und Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen außerhalb der Hauptwohnsitzgemeinde des Begünstigten	180

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Betrag (in EUR)		
3. Bildungsberatung im Rahmen des OP 2014AT05SFOP001, Prioritätsachsen 3.2 und 4	Persönliche Beratung von Einzelpersonen.	Alle Kosten des Vorhabens	Anzahl der persönlichen Einzelberatungen	338,43		
4. Verwaltungsprüfungen des OP 2014AT05SFOP001, Prioritätsachse 5 (technische Hilfe)	Stunden der Durchführung von Verwaltungsprüfungen für die Verwaltungsbehörde — Unterstützung bei den Aufgaben der Kontrolle auf der ersten Ebene.	Alle Kosten des Vorhabens	Anzahl der Stunden der Durchführung von Aufgaben der Verwaltungsprüfung.	62,96		
5. Alle Vorhaben des OP 2014AT05SFOP001 mit Ausnahme der Vorhaben, für die die Einheitskosten 1 bis 4 dieses Anhangs gelten.	Arbeitszeit des unmittelbar an dem Vorhaben beteiligten Personals.	Direkte Personalkosten des Vorhabens (Spalte A). Sämtliche Kosten des Vorhabens mit Ausnahme der Gehälter und Zulagen, die an die Teilnehmer gezahlt werden (Spalte B).	Anzahl der tatsächlichen Arbeitsstunden nach Personalkategorie ⁽⁶⁾		Betrag pro Stunde (A)	Betrag pro Stunde (b) ⁽⁷⁾
				Verwaltungspersonal	24,90	34,86
				Wichtigste Mitarbeiter	30,09	42,13
				Projektleiter	40,06	56,09

⁽¹⁾ Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten.

⁽²⁾ Dies sind die einzigen Kosten, deren Erstattung für den ESF für die angegebenen Vorhaben eingefordert werden kann.

⁽³⁾ Art der Schule

3070 Allgemeinbildende höhere Schulen (AHS)

3080 Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche mittlere und höhere Schulen (TMHS)

3081 Höhere Lehranstalten und Fachschulen für Tourismus sowie für Sozialberufe und Sozialdienste (HUM)

3082 Handelsakademien und Handelsschulen (HAK/HAS)

3091 Bildungsanstalt für Elementarpädagogik/Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (BAfEP/BASOP)

⁽⁴⁾ Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten.

⁽⁵⁾ Für Gruppen mit mindestens sieben Teilnehmern sind zwei Trainer zulässig.

⁽⁶⁾ Es besteht keine Verpflichtung, ein gesondertes Arbeitszeiterfassungssystem für Personal mit einem festen Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat einzurichten. Der Arbeitgeber stellt für alle Mitarbeiter ein Dokument aus, in dem der feste Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit festgelegt wird.

⁽⁷⁾ Der Gesamtbetrag in dieser Spalte wird zur Deckung sämtlicher Kosten des Vorhabens mit Ausnahme der Gehälter und Zulagen, die an die Teilnehmer gezahlt werden, verwendet. Dieser Betrag wird nach der folgenden Methode ermittelt: Betrag pro Stunde zuzüglich eines Betrags, der sich aus der Anwendung einer Pauschale von 40 % auf den Betrag pro Stunde ergibt.

2. Anpassung der Beträge

Die Sätze für die Einheitskosten 1 werden jährlich in Übereinstimmung mit der *WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung* ⁽¹⁾ angepasst. Diese Verordnung wird jährlich veröffentlicht und enthält Spezifikationen zur Valorisierung des Personalaufwands zu Zwecken der Planung des Haushalts für die nächsten Jahre. Die Sätze werden erstmals am 1. September 2017 auf der Grundlage der Valorisierung angepasst, die für 2017 in dieser Verordnung vorgesehen ist.

Der Satz für die Einheitskosten 3 wird jährlich angepasst, um Änderungen in dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex Rechnung zu tragen.

Der Satz für die Einheitskosten 4 wird jährlich im Einklang mit der Rechtsgrundlage für die Preise für diese Dienstleistungen, wie vom Finanzministerium festgelegt, angepasst.

Die Sätze für die Einheitskosten 5 werden jährlich angepasst, um Änderungen in den Kollektivverträgen BABE und SWÖ Rechnung zu tragen.“

—

⁽¹⁾ WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, www.ris.bka.gv.at

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten an Rumänien

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in LEI)
1. Beihilfen an Arbeitgeber für die Einstellung der unter den Prioritätsachsen 1, 2, 3, 4 und 5 des operationellen Programms „Humankapital“ (2014RO05M9OP001) aufgeführten Arbeitnehmerkategorien.	Monatlicher Zuschuss an einen Arbeitgeber für jede Person, die mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag beschäftigt wird	Alle Kosten im Rahmen des Einstellungszuschusses	Anzahl der Monate der Beschäftigung	900 LEI pro Monat für bis zu 12 Monate für jeden Arbeitgeber, der im Rahmen eines unbefristeten Vertrags für einen Mindestzeitraum von 18 Monaten — einen Hochschulabgänger — einen Arbeitslosen, der älter als 45 Jahre ist — einen Langzeitarbeitslosen — einen jungen NEET oder — einen alleinerziehenden Arbeitslosen einstellt. 900 LEI pro Monat für bis zu 18 Monate für jeden Arbeitgeber, der eine Person mit Behinderungen (mit Ausnahme derjenigen, die ausgehend von einer gesetzlichen Verpflichtung eingestellt werden müssen), im Rahmen eines unbefristeten Vertrags für einen Mindestzeitraum von 18 Monaten einstellt. 900 LEI pro Monat für bis zu fünf Jahre für Arbeitgeber, die Arbeitslose als Vollzeitbeschäftigte einstellen, welche innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Einstellung die Bedingungen für einen Antrag auf teilweisen Vorruhestand oder Altersrente erfüllen.
2. Berufliche Ausbildung im Rahmen des operationellen Programms „Humankapital“ (2014RO05M9OP001), Prioritätsachsen 1, 2, 3, 4, 5 und 6	Ein Teilnehmer, der eine Berufsqualifikation erwirbt (Stufe 2, 3 oder 4)	Alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung — einschließlich der indirekten Kosten — mit Ausnahme der Kosten für Teilnehmer, z. B. Beförderung, Unterbringung, Mahlzeiten, Zuschüsse sowie Kosten für das Projektmanagement	Anzahl der Personen, die eine Berufsqualifikation erwerben (Stufe 2, 3 oder 4)	a) 1 324 pro Teilnehmer für eine Qualifikation der Stufe 2 b) 2 224 pro Teilnehmer für eine Qualifikation der Stufe 3 c) 4 101 pro Teilnehmer für eine Qualifikation der Stufe 4

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in LEI)
3. Finanzielle Unterstützung für Arbeitgeber, die Personen in einem Lehrausbildungsprogramm im Rahmen des operationellen Programms „Humankapital“ (2014RO05M9OP001), Prioritätsachsen 1, 2 und 3, beschäftigen	Monatliche finanzielle Unterstützung für einen Arbeitgeber für jede Person, die eine bezahlte Lehrausbildung absolviert	Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Lehrausbildungszuschuss	Anzahl der Monate der bezahlten Lehrausbildung	1 125 pro Monat pro Lehrling für maximal: — 12 Monate — für Qualifikationsniveau 2 — 24 Monate — für Qualifikationsniveau 3 — 36 Monate — für Qualifikationsniveau 4
4. Finanzielle Unterstützung für Arbeitgeber, die Personen in einem Praktikumsprogramm im Rahmen des operationellen Programms „Humankapital“ (2014RO05M9OP001), Prioritätsachsen 1, 2 und 3, beschäftigen.	Monatliche finanzielle Unterstützung für einen Arbeitgeber für jede Person mit Hochschulbildung, die ein bezahltes Praktikum absolviert.	Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Praktikumszuschuss	Anzahl der Monate einer Person mit Hochschulbildung in einem bezahlten Praktikum	1 350 pro Monat pro Praktikanten mit Hochschulbildung für eine Höchstdauer von sechs Monaten.

2. Anpassung der Beträge

Die Sätze für die Einheitskosten 1 können angepasst werden durch Änderungen der Sätze, die im Gesetz Nr. 76/2002 über die Arbeitslosenversicherung und Beschäftigungsförderung vorgesehen sind. Diese Änderungen gelten ab dem Datum des Inkrafttretens der Änderungen des oben genannten Gesetzes.

Der Satz der Einheitskosten 2 kann entsprechend der jährlichen Inflationsrate angepasst werden (Inflationsindex des nationalen statistischen Instituts Rumäniens).

Die Sätze der Einheitskosten 3 und 4 können durch eine Änderung der Sätze, die in Gesetz Nr. 76/2002 über die Arbeitslosenversicherung und Beschäftigungsförderung, in Gesetz Nr. 279/2005 über Lehrausbildungsprogramme am Arbeitsplatz, in Gesetz Nr. 335/2013 über Praktika für Hochschulabsolventen sowie in den späteren Änderungen der genannten Gesetze festgelegt sind, angepasst werden. Diese Änderungen gelten ab dem Datum des Inkrafttretens der Änderungen der oben genannten Gesetze.

Die Anpassung der Beträge gemäß den vorstehenden Absätzen gilt für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die nach dem Inkrafttreten der Änderungsrechtsakte veröffentlicht werden.“

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten an alle genannten Mitgliedstaaten

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben ⁽¹⁾	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
1. Vorhaben im Bereich der formalen Bildung (von der frühkindlichen Erziehung und Bildung bis zur Hochschule, einschließlich der formalen Berufsbildung) im Rahmen aller operationellen Programme des ESF	Teilnehmer in einem Schuljahr/akademischen Jahr (formale Bildung)	Alle förderfähigen Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bereitstellung wesentlicher Materialien und Dienstleistungen im Bildungsbereich ⁽²⁾	Anzahl der Teilnehmer mit Teilnahmenachweis ⁽³⁾ in einem Schuljahr/akademischen Jahr (formale Bildung), nach ISCED-Klassifikation ⁽⁴⁾	Siehe Nummer 3.1. ⁽⁵⁾ Die Beträge gelten für eine Vollzeitteilnahme in einem Schuljahr/akademischen Jahr. Bei einer Teilzeittelnahme wird der Betrag anteilmäßig unter Berücksichtigung der tatsächlichen Teilnahme der betreffenden Person ermittelt. Bei einer Kursdauer von weniger als einem Schuljahr/akademischen Jahr wird der Betrag anteilmäßig unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kursdauer ermittelt. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung (Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich) wird im Falle von Kursen mit geringer Verweildauer in einem formalen Bildungsinstitut im Vergleich zu den während des Bezugsjahres für die Datenerhebung gemeldeten Kursen der Betrag anteilmäßig unter Berücksichtigung der in der Bildungseinrichtung verbrachten Zeit gekürzt.
2. Vorhaben, die die Ausbildung ⁽⁶⁾ von registrierten Arbeitslosen, Arbeitssuchenden oder Nichterwerbspersonen betreffen, ausgenommen Arten von Vorhaben, für welche in einem anderen Anhang der Delegierten Verordnung abweichende vereinfachte Kostenoptionen festgelegt sind.	Teilnehmer mit erfolgreichem Abschluss eines Ausbildungskurses ⁽⁷⁾ .	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	Anzahl der Teilnehmer mit erfolgreichem Abschluss eines Ausbildungskurses.	Siehe Nummer 3.2.1. — Für die in Nummer 3.3 genannten Mitgliedstaaten: — die in Nummer 3.2 genannten Beträge werden mit dem in Nummer 3.3 genannten Index für das betreffende regionale operationelle Programm multipliziert; betreffen die operationellen Programme mehr als eine Region, so erfolgt die Erstattung in Abstimmung mit der Region, in der das Vorhaben oder das Projekt durchgeführt wird. Nach der zur Berechnung dieser Beträge verwendeten Methode wird in den Fällen, in denen diese Beträge für eine Art von Vorhaben im Rahmen eines operationellen Programms in Anspruch genommen werden, derselbe Betrag für alle ähnlichen Arten von Vorhaben im Rahmen desselben operationellen Programms beantragt.

Art der Vorhaben ⁽¹⁾	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
3. Vorhaben, die beschäftigungsbezogene Beratungsdienstleistungen ⁽⁸⁾ für registrierte Arbeitslose, Arbeitssuchende oder Nichterwerbspersonen betreffen, ausgenommen Arten von Vorhaben, für welche in einem anderen Anhang der Delegierten Verordnung abweichende vereinfachte Kostenoptionen festgelegt sind.	1. Stundensatz für die Erbringung von Beratungsleistungen 2. Monatlicher Satz für die Erbringung von Beratungsleistungen 3. Jährlicher Satz für die Erbringung von Beratungsleistungen	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens, mit Ausnahme von Erstattungen, die den Teilnehmern gewährt werden	1. Anzahl der Stunden der erbrachten Beratungsleistung ⁽⁹⁾ 2. Anzahl der Monate der erbrachten Beratungsleistung 3. Anzahl der Jahre der erbrachten Beratungsleistung	Siehe Nummern 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4. weiter unten Für die in Nummer 3.3 genannten Mitgliedstaaten: — die in Nummer 3.2 genannten Beträge werden mit dem in Nummer 3.3 genannten Index für das betreffende regionale operationelle Programm multipliziert; — betreffen die operationellen Programme mehr als eine Region, so erfolgt die Erstattung in Abstimmung mit der Region, in der das Vorhaben oder das Projekt durchgeführt wird. Nach der zur Berechnung dieser Beträge verwendeten Methode wird in den Fällen, in denen diese Beträge für eine Art von Vorhaben im Rahmen eines operationellen Programms in Anspruch genommen werden, derselbe Betrag für alle ähnlichen Arten von Vorhaben im Rahmen desselben operationellen Programms beantragt.
4. Vorhaben, die die Bereitstellung von Schulungen für Beschäftigte betreffen, ausgenommen Arten von Vorhaben, für welche in einem anderen Anhang der Delegierten Verordnung abweichende vereinfachte Kostenoptionen festgelegt sind.	1. Stundensatz für Schulungen für Beschäftigte 2. Stundenlohn, der einem Beschäftigten während einer Schulung gezahlt wird.	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens Handelt es sich beim Lohn des Beschäftigten während der Schulung nicht um förderfähige Kosten, werden nur die Einheitskosten 1 erstattet. Handelt es sich beim Lohn des Beschäftigten während der Schulung um förderfähige Kosten, wird ein Betrag in Höhe der Summe aus den Einheitskosten 1 und den Einheitskosten 2 erstattet.	1. Anzahl der besuchten Schulungsstunden ⁽¹⁰⁾ für Beschäftigte pro Teilnehmer 2. Stundenlohn, der einem Beschäftigten während einer Schulung gezahlt wird ⁽¹¹⁾	Siehe auch die Nummern 3.2.5 und 3.2.6. Für die in Nummer 3.3 genannten Mitgliedstaaten: — die in Nummer 3.2 genannten Beträge werden mit dem in Nummer 3.3 genannten Index für das betreffende regionale operationelle Programm multipliziert; — betreffen die operationellen Programme mehr als eine Region, so erfolgt die Erstattung in Abstimmung mit der Region, in der das Vorhaben oder das Projekt durchgeführt wird. Nach der zur Berechnung dieser Beträge verwendeten Methode wird in den Fällen, in denen diese Beträge für eine Art von Vorhaben im Rahmen eines operationellen Programms in Anspruch genommen werden, derselbe Betrag für alle ähnlichen Arten von Vorhaben im Rahmen desselben operationellen Programms beantragt.

⁽¹⁾ Diese Einheitskosten können nicht für Arten von Vorhaben verwendet werden, für welche in einem anderen Anhang der Delegierten Verordnung abweichende vereinfachte Kostenoptionen festgelegt sind.

⁽²⁾ Weitere potenzielle förderfähige Kosten dieser Vorhabenart, wie etwa Zulagen für Reisen, Unterkunft oder sonstige Beihilfen für die an diesen Vorhabenarten teilnehmenden Personen, sind in den Einheitskosten nicht enthalten.

⁽³⁾ Ein Teilnahmenachweis belegt, dass die betreffende Person an der formalen Bildung bzw. Ausbildung teilnimmt, was von den nationalen Behörden zwei- bis dreimal pro Schuljahr/akademisches Jahr in Übereinstimmung mit der üblichen Praxis und den Verfahren eines jeden Mitgliedstaats zur Prüfung der Teilnahme an formaler Bildung bzw. Ausbildung festgestellt wird.

⁽⁴⁾ Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens: [http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/International_Standard_Classification_of_Education_\(ISCED\)](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/International_Standard_Classification_of_Education_(ISCED))

- (⁵) Aus der Tabelle in Nummer 3.1 gehen die Sätze für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks hervor, für das derzeit keine Daten verfügbar sind. Bei Kursen mit einer Dauer von mindestens einem ganzen Schuljahr/akademischen Jahr ist es möglich, dem Mitgliedstaat diese Beträge wie folgt zu erstatten: 50 % für den ersten Teilnahmenachweis während des Schuljahrs/akademischen Jahrs (normalerweise zu Beginn des Schuljahrs/akademischen Jahrs in Übereinstimmung mit nationalen Verfahren und Praktiken), 30 % für den zweiten Teilnahmenachweis und 20 % für den dritten und abschließenden Teilnahmenachweis. In denjenigen Mitgliedstaaten, in denen die nationalen Systeme vorsehen, dass diese Informationen nur zweimal jährlich eingeholt werden, oder wenn die Kurse kein ganzes Schuljahr/akademisches Jahr dauern, wird für den ersten Teilnahmenachweis 50 % und für den zweiten und abschließenden Teilnahmenachweis ebenfalls 50 % erstattet.
- (⁶) Die Ausbildungskurse können hauptsächlich entweder institutionell oder arbeitsplatzbezogen sein, müssen aber zumindest teilweise in einem institutionellen Rahmen abgehalten werden.
- (⁷) Ein Ausbildungskurs gilt als „erfolgreich abgeschlossen“, wenn ein Dokument vorliegt, aus dem ein solcher Abschluss gemäß nationaler Regelungen oder Praktiken hervorgeht. Dabei könnte es sich beispielsweise um eine Bescheinigung des Ausbildungsanbieters oder ein gleichwertiges Dokument handeln, das nach den nationalen Regelungen oder Praktiken zulässig ist. Die Bedingung des erfolgreichen Abschlusses eines Ausbildungskurses gilt nicht als erfüllt, wenn ein Teilnehmer nur einige der Module eines Ausbildungskurses erfolgreich absolviert.
- (⁸) Beschäftigungsbezogene Beratungsdienstleistungen können für Einzelpersonen oder Gruppen angeboten werden. Sie umfassen alle Dienste und Aktivitäten, die von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeinsam mit Diensten von anderen öffentlichen Stellen oder allen anderen, öffentlich finanzierten Körperschaften angeboten werden und die Eingliederung Arbeitsloser oder anderer Arbeitssuchender in den Arbeitsmarkt erleichtern oder Arbeitgebern bei der Einstellung und Personalauswahl zur Seite stehen.
- (⁹) Nachgewiesen durch ein überprüfbares Zeiterfassungssystem.
- (¹⁰) Nachgewiesen durch ein überprüfbares Zeiterfassungssystem.
- (¹¹) Nachgewiesen durch ein überprüfbares Zeiterfassungssystem.

2. Anpassungen der Beträge

n. v.

3.1. Beträge für die Teilnahme an formaler Bildung (in EUR) (¹)

		AT	BE	BG	CY	CZ	DE	EE	EL	ES	FI*	FR	HU	HR*
Elementarbereich	ED0	6 453	n. v.	1 388	2 183	2 059	6 965	3 023	n. v.	3 393	10 026	5 364	2 439*	2 198
Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren	ED01	6 804	n. v.	n. v.	469	n. v.	9 131	n. v.	n. v.	3 140	16 075	n. v.	n. v.	n. v.
Vorschulische Bildung	ED02	6 385	6 000	1 388	2 626	2 059	6 197	n. v.	2 825	3 474	8 595	5 364	n. v.	2 716
Grundschulen/Volksschulen	ED1	8 488	7 763	904	6 717	2 205	6 322	3 118	3 211	3 947	8 428	5 007	1 772	4 592
Primarbereich und Sekundarbereich I (Stufen 1 und 2)	ED1_2	10 003	8 321	1 007	7 097	2 804	7 207	3 200	3 461	4 329	10 047	5 876	1 708	2 181
Sekundarbereich I	ED2	11 527	9 510	1 131	7 860	3 680	7 781	3 376	3 972	5 066	13 297	6 977	1 643	n. v.
Sekundarbereich I — allgemeinbildend	ED24	11 527	n. v.	1 162	7 860	3 687	7 781	3 358	3 972	5 066	13 297	6 977	1 612	n. v.

(¹) Die Angabe „n. v.“ (nicht verfügbar) bedeutet, dass für einen bestimmten Mitgliedstaat und das angegebene Bildungsniveau keine Daten vorliegen.

Das Bezugsjahr für die Datenerhebung ist 2015, mit Ausnahme der Felder mit einem * (einschließlich aller Felder für FI, HR, IE, NL und UK) — für diese Felder ist 2014 das Bezugsjahr.

		AT	BE	BG	CY	CZ	DE	EE	EL	ES	FI*	FR	HU	HR*
Sekundarbereich I — berufsbildend	ED25	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	2 215	n. v.	4 553	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	5 070	n. v.
Sekundarbereich II	ED3	11 045	n. v.	1 034	8 113	3 414	7 877	3 493	3 578	5 071*	7 644	9 267	2 708	1 995
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (Stufen 3 und 4)	ED3_4	10 390	10 219	1 038	8 023	3 331	7 001	3 540	n. v.	5 339	7 644	9 180	3 024	1 995
Sekundarbereich II — allgemeinbildend	ED34	9 629	n. v.	947	7 371	3 066	8 151	3 304	3 024	4 742	7 625	9 047	2 314	n. v.
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich — allgemeinbildend (Stufen 34 und 44)	ED34_44	9 629	10 022	947	7 371	2 844	8 081	3 304	3 024	4 742	7 625	9 029	2 314	n. v.
Sekundarbereich II — berufsbildend	ED35	11 978	n. v.	1 119	11 881*	3 538	7 596	3 812	4 957	6 188	7 651	9 651	4 010	2 826
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich — berufsbildend (Stufen 35 und 45)	ED35_45	10 836	10 353	1 127	11 244	3 521	6 236	3 782	n. v.	6 569	7 651	9 429	3 922	2 826
Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich	ED4	1 661	n. v.	2 459	n. v.	730	3 895	3 756	n. v.	n. v.	n. v.	5 917	5 058	n. v.
Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich	ED44	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	712	6 652	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	6 744	n. v.	n. v.
Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich — berufsbildend	ED45	1 661	n. v.	2 459	n. v.	783	3 630	3 756	n. v.	n. v.	n. v.	5 733	5 058	n. v.
Kurzes tertiäres Bildungsprogramm	ED5	12 416	8 864	n. v.	1 054	8 138	6 109	n. v.	n. v.	5 040	n. v.	8 883	824	n. v.
Tertiärbereich (Stufen 5–8)	ED5-8	9 493	7 934	913	3 625	1 986	6 267	2 979	1 294	3 678	9 414	6 297	1 645	3 258
Tertiärbereich, ausschließlich kurzes tertiäres Bildungsprogramm (Stufen 6-8)	ED6-8	8 938	7 899	913	3 894	1 970	6 267	2 979	1 294	3 337	9 414	5 464	1 829*	n. v.

		IE*	IT	LV	LT	LU	MT	NL*	PL	PT	RO	SI	SK	SE	UK*
Elementarbereich	ED0	n. v.	3 709	2 548	1 971	17 395	4 138	6 065	1 810	2 689	1 009	4 433*	2 084	13 267*	3 978
Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren	ED01	n. v.	n. v.	n. v.	1 937	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	1 930	5 344*	n. v.	14 879*	4 008
Vorschulische Bildung	ED02	4 986	3 709	2 548	1 978	17 395	4 138	6 065	1 810	2 689	977	4 067*	2 084	12 692*	3 973
Grundschulen/Volksschulen	ED1	6 471	5 428	3 225	2 292	17 433	4 080	6 681	2 703	3 828	701	4 985*	2 766	9 217	8 777
Primarbereich und Sekundarbereich I (Stufen 1 und 2)	ED1_2	6 925	5 669	3 233	2 196	17 120	5 168	7 757	2 682	4 262	983	4 467	2 604	9 379	8 898
Sekundarbereich I	ED2	8 200	6 056	3 250	2 139	16 594	7 325	9 352	2 640	5 001	1 326	4 393*	2 454	9 750	9 142
Sekundarbereich I — allgemeinbildend	ED24	8 200	6 057	3 249	2 140	16 594	7 341	8 228	2 640	n. v.	1 326	4 393*	2 387	n. v.	9 464
Sekundarbereich I — berufsbildend	ED25	n. v.	5 762	3 488	2 044	n. v.	4 946	12 367	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	4 951	n. v.	6 370
Sekundarbereich II	ED3	8 496	5 950	3 370	2 190	15 619	4 954	6 995	2 336*	4 411*	1 367	3 407	2 811	9 871	8 701
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (Stufen 3 und 4)	ED3_4	9 252	5 995*	3 392	2 185	15 211	5 001	6 995	2 229	4 475	1 260	3 407	2 828	9 657	8 701
Sekundarbereich II — allgemeinbildend	ED34	n. v.	n. v.	3 409	2 197	13 391	4 751	7 589	2 025	n. v.	3 084	4 241*	2 316	6 749	8 895
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich — allgemeinbildend (Stufen 34 und 44)	ED34_44	n. v.	n. v.	3 409	2 197	13 391	4 761	7 589	2 025	n. v.	3 084	4 241*	2 316	6 758	8 895
Sekundarbereich II — berufsbildend	ED35	n. v.	n. v.	3 312	2 169	17 032	6 190	6 710	2 520*	n. v.	75	3 717*	3 085	14 773*	8 295
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich — berufsbildend (Stufen 35 und 45)	ED35_45	n. v.	n. v.	3 372	2 171	16 319	5 653	6 709	2 317*	n. v.	152	3 717*	3 091	13 841	8 295

		IE*	IT	LV	LT	LU	MT	NL*	PL	PT	RO	SI	SK	SE	UK*
Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich	ED4	10 628	n. v.	3 693	2 173	1 467	5 263	5 056	634	n. v.	475	n. v.	3 168	4 146*	n. v.
Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich	ED44	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	6 178	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	7 285	n. v.
Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich — berufsbildend	ED45	10 628	n. v.	3 693	2 173	1 467	5 232	5 056	634	n. v.	475	n. v.	3 168	4 203	n. v.
Kurzes tertiäres Bildungsprogramm	ED5	n. v.	2 718	3 570	n. v.	20 587	6 463	6 205	3 575	n. v.	n. v.	1 725*	3 417	6 483	1 731
Tertiärbereich (Stufen 5–8)	ED5-8	6 562	2 334	2 709	2 349	26 940	8 994	6 081	2 591	1 293*	1 894	4 027	2 890	10 360	2 257
Tertiärbereich, ausschließlich kurzes tertiäres Bildungsprogramm (Stufen 6–8)	ED6-8	6 562	2 332	2 567	2 349	27 673	9 450	6 081	2 588	1 293*	1 894	4 200*	2 881	10 683	2 304

3.2 Beträge für Beschäftigte und Arbeitslose sowie Arbeitsvermittlungsdienste (in EUR)

	3.2.1 Betrag pro Teilnehmer, der den erfolgreichen Abschluss einer Schulung nachweisen kann	3.2.2 Stundensatz für die Erbringung von Arbeitsvermittlungsdiensten	3.2.3 Monatlicher Satz für die Erbringung von Arbeitsvermittlungsdiensten	3.2.4 Jährlicher Satz für die Erbringung von Arbeitsvermittlungsdiensten	3.2.5 Stundensatz für die Schulung von Beschäftigten	3.2.6 Stundenlohn für Beschäftigten
Österreich	2 277	39	6 723	80 672	33,98	26,03
Belgien	3 351	42	7 010	84 112	22,97	31,08
Bulgarien	596	3	543	6 511	5,14	1,76
Zypern	2 696	29	5 467	65 604	18,85	10,94
Tschechische Republik	521	11	1988	23 864	9,29	7,39
Deutschland	6 959	42	7 582	90 992	36,03	23,11
Dänemark	5 803	55	9 496	113 956	39,67	32,02
Estland	711	14	2 498	29 968	14,03	8,22

	3.2.1 Betrag pro Teilnehmer, der den erfolgreichen Abschluss einer Schulung nachweisen kann	3.2.2 Stundensatz für die Erbringung von Arbeitsvermittlungsdiensten	3.2.3 Monatlicher Satz für die Erbringung von Arbeitsvermittlungsdiensten	3.2.4 Jährlicher Satz für die Erbringung von Arbeitsvermittlungsdiensten	3.2.5 Stundensatz für die Schulung von Beschäftigten	3.2.6 Stundenlohn für Beschäftigten
Griechenland	2 064	21	3 685	44 222	17,72	11,56
Spanien	2 772	20	3 508	42 095	17,58	18,30
Finnland	5 885	45	7 683	92 204	38,39	27,69
Frankreich	6 274	48	7 297	87 556	35,99	25,26
Kroatien	689	10	1 620	19 440	10,52	5,90
Ungarn	1818	10	1 816	21 790	15,67	5,02
Irland	11 119	36	6 411	76 920	31,79	27,20
Italien	3 676	31	5 438	65 247	27,42	22,20
Litauen	1 359	8	1 574	18 878	7,43	3,71
Luxemburg	19 302	34	5 908	70 890	29,87	23,30
Lettland	756	8	1 385	16 607	7,94	7,21
Malta	2 256	13	2 184	26 212	16,49	8,41
Niederlande	5 018	36	6 474	77 680	32,01	23,33
Polen	594	6	1 051	12 611	11,21	4,47
Portugal	994	21	3 648	43 784	8,33	10,63
Rumänien	583	8	1 555	18 656	0,27	2,56
Schweden	7 303	48	8 369	100 430	58,02	32,67
Slowenien	854	22	4 015	48 185	18,90	7,61
Slowakei	424	7	1 117	13 411	11,13	12,52
Vereinigtes Königreich	5 863	25	4 690	56 286	36,07	15,16

3.3. Auf die Beträge für die angegebenen regionalen Programme anzuwendender Index.

Belgien	1,00	Frankreich	1,00
Brüssel-Hauptstadt	1,26	Île-de-France	1,32
Flandern	0,97	Champagne-Ardenennen	0,88
Wallonien	0,91	Picardie	0,91
		Haute-Normandie	0,96
Deutschland	1,00	Centre	0,89
Baden-Württemberg	1,08	Basse-Normandie	0,86
Bayern	1,05	Burgund	0,87
Berlin	0,98	Nord-Pas-de-Calais	0,95
Brandenburg	0,82	Lothringen	0,90
Bremen	1,06	Elsass	0,97
Hamburg	1,21	Franche-Comté	0,89
Hessen	1,12	Pays-de-la-Loire	0,90
Mecklenburg-Vorpommern	0,79	Bretagne	0,86
Niedersachsen	0,93	Poitou-Charentes	0,83
Nordrhein-Westfalen	1,02	Aquitanien	0,87
Rheinland-Pfalz	0,96	Midi-Pyrénées	0,91
Saarland	0,98	Limousin	0,84
Sachsen	0,81	Rhône-Alpes	0,97
Sachsen-Anhalt	0,82	Auvergne	0,86
Schleswig-Holstein	0,87	Languedoc-Roussillon	0,84
Thüringen	0,82	Provence-Alpes-Côte d'Azur	0,93
		Korsika	0,93
Griechenland	1,00	Guadeloupe	1,01
Ostmakedonien, Thrakien	0,81	Martinique	0,90
Zentralmakedonien	0,88	Französisch-Guyana	0,99
Westmakedonien	1,12	Réunion	0,83
Epirus	0,79	Mayotte	0,64
Thessalien	0,83		

Ionische Inseln	0,82	Italien	1,00
Westgriechenland	0,81	Piemont	1,04
Stereia Elláda	0,90	Aostatal	1,00
Peloponnes	0,79	Ligurien	1,01
Attika	1,23	Lombardei	1,16
Nordägäis	0,90	Autonome Provinz Bozen	1,15
Südägäis	0,97	Autonome Provinz Trient	1,04
Kreta	0,83	Venetien	1,03
		Friaul-Julisch-Venetien	1,08
Spanien	1,00	Emilia-Romagna	1,06
Galicien	0,88	Toskana	0,95
Asturien	0,98	Umbrien	0,87
Kantabrien	0,96	Marken	0,90
Baskenland	1,17	Latium	1,07
Navarra	1,07	Abruzzen	0,89
La Rioja	0,92	Molise	0,82
Aragonien	0,98	Kampanien	0,84
Madrid	1,18	Apulien	0,82
Kastilien und León	0,91	Basilicata	0,86
Kastilien-La Mancha	0,88	Kalabrien	0,75
Estremadura	0,84	Sizilien	0,86
Katalonien	1,09	Sardinien	0,84
Valencia	0,91		
Balearische Inseln	0,96	Portugal	1,00
Andalusien	0,87	Nordportugal	0,86
Murcia	0,84	Algarve	0,87
Stadt Ceuta	1,07	Zentralportugal	0,84
Stadt Melilla	1,04	Stadtgebiet Lissabon	1,33
Kanarische Inseln	0,91	Alentejo	0,91
		Autonome Region Azoren	0,91
Polen	1,00	Autonome Region Madeira	0,95
Woiwodschaft Lodz	0,75		

Masowien	1,26		Vereinigtes Königreich	1,00
Woiwodschaft Kleinpolen	1,05		England	1,01
Woiwodschaft Schlesien	1,19		Wales	0,83
Woiwodschaft Lublin	0,60		Schottland	0,99
Woiwodschaft Karpatenvorland	0,81		Nordirland	0,83
Woiwodschaft Heiligkreuz	0,63			
Woiwodschaft Podlachien	0,73			
Woiwodschaft Großpolen	1,16			
Woiwodschaft Westpommern	1,06			
Woiwodschaft Lebuser Land	0,88			
Woiwodschaft Niederschlesien	1,22			
Woiwodschaft Kujawien-Pommern	0,91			
Woiwodschaft Ermland-Masuren	0,83			
Woiwodschaft Pommern	0,78“			

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten an Zypern

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
1. „Schule und Maßnahmen der sozialen Inklusion“ im Rahmen des operationellen Programms „Beschäftigung, Humanressourcen und sozialer Zusammenhalt“ (CCI 2014CY05M9OP001), Prioritätsachse 3	1) Satz für einen Zeitraum von 45 Minuten für Vertragslehrkräfte 2) Tagessatz für Lehrkräfte mit unbefristetem bzw. mit befristetem Arbeitsvertrag	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	1) Zahl der geleisteten Arbeitsstunden 2) Zahl der geleisteten Arbeitstage	1) 21 pro 45-Minuten-Zeitraum 2) 300 pro Tag	
2. „Einrichtung und Betrieb einer zentralen VERWALTUNG für Sozialleistungen“ im Rahmen des operationellen Programms „Beschäftigung, Humanressourcen und sozialer Zusammenhalt“ (CCI 2014CY05M9OP001), Prioritätsachse 3	Monatlicher Satz für unbefristet bzw. befristet eingestellte Staatsbedienstete	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Zahl der gearbeiteten Monate, Aufschlüsselung nach Besoldungsgruppen	Besoldungsgruppen	Beträge
				A1	1 794
				A2	1 857
				A3	2 007
				A4	2 154
				A5	2 606
				A6	3 037
				A7	3 404
				A8	3 733
				A9	4 365
				A10	4 912
				A11	5 823
				A12	6 475
				A13	7 120

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
3. Behinderungs- und Funktionalitätsbewertungen im Rahmen des operationellen Programms „Beschäftigung, Humanressourcen und sozialer Zusammenhalt“ (CCI 2014CY05M9OP001), Prioritätsachse 3	1) Vorlage einer Behinderungsbewertung 2) Vorlage einer Behinderungs- und Funktionalitätsbewertung	Alle Arten förderfähiger Kosten	Anzahl der durchgeführten Bewertungen	1) Behinderungsbewertung: 190 2) Behinderungs- und Funktionalitätsbewertung: 303	
4. Reform des Systems der beruflichen Bildung und Ausbildung im Rahmen des operationellen Programms „Beschäftigung, Humanressourcen und sozialer Zusammenhalt“ (CCI 2014CY05M9OP001), Prioritätsachse 3	1. Von einer Lehrkraft gearbeiteter Tag 2. Von einer Lehrkraft gearbeiteter Monat 3. Von einer Vertragslehrkraft gearbeitete Stunde 4. Von einem Vertragslaborassistenten gearbeitete Stunde 5. Von einem Vertragspsychologen gearbeitete Minute	Alle Arten förderfähiger Kosten	1. Zahl der gearbeiteten Tage einer Lehrkraft, Aufschlüsselung nach Besoldungsgruppen 2. Zahl der gearbeiteten Monate einer Lehrkraft, Aufschlüsselung nach Besoldungsgruppen 3. Zahl der gearbeiteten Unterrichtsstunden (45 Min.) einer Vertragslehrkraft 4. Zahl der gearbeiteten Unterrichtsstunden (45 Min.) eines Vertragslaborassistenten 5. Zahl der gearbeiteten Minuten eines Vertragspsychologen	1)	
				Besoldungsgruppen	Beträge
				A8	277
				A9	330
				A10	371
				A11	440
				A12	488
				2)	
				A8	4 554
				A9	5 404
				A10	6 082
				A11	7 210
A12	8 005				
A13	8 791				
3) 34					
4) 21					
5) 0,63					

2. Anpassung der Beträge

Entfällt.“

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten an Kroatien

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in HRK)
1. Verbesserung des Bildungszugangs für benachteiligte Schüler im prätertiären Bereich durch gezielte fachliche Unterstützung dieser Schüler durch Hilfslehrkräfte im Rahmen des operationellen Programms ‚Effiziente Humanressourcen‘ (2014HR05M9OP001), Prioritätsachse 3 ‚Bildung und lebenslanges Lernen‘	Von einer Hilfslehrkraft gearbeitete Monate	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	Zahl der gearbeiteten Monate	4 530,18
2. Berufliche Ausbildung im Rahmen des operationellen Programms ‚Effiziente Humanressourcen‘ (2014HR05M9OP001), Prioritätsachse 1, ‚Hochwertige Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte‘	Monate der Teilnahme an beruflicher Ausbildung	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens, ausgenommen Reisekosten für den Teilnehmer, die Kosten der Ausbildung und des Fachexamens (falls zutreffend)	Zahl der Monate der Teilnahme an beruflicher Ausbildung	Für Teilnehmer ohne Berufserfahrung: 3 318,81 Für Teilnehmer mit Berufserfahrung: a) für die ersten 12 Monate der Teilnahme an beruflicher Ausbildung 3 791,19 b) für die letzten 12 Monate der Teilnahme an beruflicher Ausbildung 3 318,81
3. Öffentliche Arbeitsprogramme im Rahmen des operationellen Programms ‚Effiziente Humanressourcen‘ (2014HR05M9OP001), Prioritätsachse 1, ‚Hochwertige Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte‘ und Prioritätsachse 2, ‚Soziale Inklusion‘.	Monate, in denen für einen Beschäftigten im Rahmen eines öffentlichen Arbeitsprogramms eine Beschäftigungsbeihilfe gezahlt wird	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens, ausgenommen Reisekosten für den Teilnehmer, die Kosten der Ausbildung und des Fachexamens (falls zutreffend)	Zahl der Monate des Erhalts von Beschäftigungsbeihilfe pro Beschäftigten	a) 3 943,24 bei Vollzeitbeschäftigung 100 % Intensität der Beschäftigungsbeihilfe b) 1 971,62 bei Vollzeitbeschäftigung, 50 % Intensität der Beschäftigungsbeihilfe und bei Halbzzeitbeschäftigung Beihilfeintensität 100 %

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in HRK)
4. Aktive Arbeitsmarktmaßnahmen im Rahmen des operationellen Programms ‚Effiziente Humanressourcen‘ (2014HR05M9OP001), Prioritätsachse 1, ‚Hochwertige Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte‘ und Prioritätsachse 2, ‚Soziale Inklusion‘.	Monate, in denen der Teilnehmer an einer aktiven beschäftigungspolitischen Maßnahme teilnimmt	Reisekosten	Anzahl der Monate der Teilnahme an einer aktiven beschäftigungspolitischen Maßnahme	452,16

2. Anpassung der Beträge

Die Einheitskosten 2 werden jedes Kalenderjahr angepasst, indem der Betrag für die finanzielle Unterstützung und der Beitrag zur Pflichtversicherung in der Berechnungsmethode ersetzt werden.

Die Anpassungen stützen sich auf Folgendes:

- im Fall der finanziellen Unterstützung auf Änderungen des gesetzlichen Mindestlohns gemäß dem von der Regierung erlassenen Mindestlohngesetz, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Kroatien (<https://www.nn.hr>);
- im Fall der Beiträge zur Pflichtversicherung auf Änderungen der monatlichen Mindestgrundlagen gemäß der Verordnung des Finanzministers über die Berechnungsgrundlage für Beiträge zur Pflichtversicherung, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Kroatien (<https://www.nn.hr>).

Darüber hinaus können Änderungen der Bestimmungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes, die die Mechanismen für die Festsetzung von finanzieller Unterstützung und Pflichtversicherungszahlungen für berufliche Ausbildung regeln und/oder Änderungen der Bestimmungen des Gesetzes über die Beiträge (NN 84/08, 152/08, 94/09, 18/11, 22/12, 144/12, 148/13, 41/14, 143/14, 115/16), die die Berechnungen der Pflichtbeiträge regeln, Änderungen der vorgeschlagenen Berechnungsmethode mit sich bringen.

Der Betrag der Einheitskosten 3 wird jedes Kalenderjahr angepasst, indem der Betrag des gesetzlichen Mindestlohns und der jährliche Krankenstand in der Berechnungsmethode ersetzt werden.

Die Anpassungen stützen sich auf Folgendes:

- Änderungen des gesetzlichen Mindestlohns gemäß dem von der Regierung für ein Kalenderjahr verabschiedeten Mindestlohnerlass, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Kroatien (<https://www.nn.hr>) gemäß Artikel 7 des Mindestlohngesetzes (NN 39/13)
- Änderungen des offiziellen jährlichen Krankenstands in Kroatien, veröffentlicht auf der Website der Kroatischen Krankenkasse (<http://www.hzzo.hr/o-zavodu/izvjesca/>). Außerdem können Änderungen der Bestimmungen des Gesetzes über die Beiträge (NN 84/08, 152/08, 94/09, 18/11, 22/12, 144/12, 148/13, 41/14, 143/14, 115/16), die die Berechnungen der Pflichtbeiträge regeln, Änderungen der vorgeschlagenen Berechnungsmethode mit sich bringen.“

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten an Bulgarien**1. Definition von standardisierten Einheitskosten**

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge
Berufliche Ausbildung im Rahmen des OP 2014BG05M9OP001, Prioritätsachsen 1 und 2.	Teilnehmer, die sich nach Abschluss der beruflichen Ausbildung Qualifikationen angeeignet haben.	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	Anzahl der Teilnehmer, die mindestens 80 % der Unterrichtsstunden besucht, die Ausbildungskurse erfolgreich abgeschlossen und ein entsprechendes Zertifikat erhalten haben.	Siehe Tabelle in Nummer 3.

2. Anpassung der Beträge

Die Anpassung der Einheitskosten erfolgt in Verbindung mit Änderungen der nationalen Vorschriften — dem Erlass des Ministerrats Nr. 280/2015 und dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung zur Umsetzung der aktiven Arbeitsmarktpolitik für das betreffende Jahr.

3. Betrag (in BGN) ⁽¹⁾

Ausbildungskurse zum Erwerb von Berufsqualifikationen	Minstdauer in Ausbildungsstunden	Beträge	Beträge einschließlich indirekter Kosten für Begünstigte, die im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens ausgewählt wurden	Beträge einschließlich indirekter Kosten für Begünstigte, die im Rahmen eines direkten Vergabeverfahrens ausgewählt wurden
Kurse zur Erlangung eines ersten Abschlusses	300	600	660	624
Kurse zur Erlangung eines zweiten Abschlusses	660	1 200	1 320	1 248
Kurse zur Erlangung eines dritten Abschlusses	960	1 800	1 980	1 872
Teil eines Berufs mit einem ersten Abschluss ⁽¹⁾	200	400	440	416
Teil eines Berufs mit einem zweiten Abschluss	300	600	660	624
Teil eines Berufs mit einem dritten Abschluss	600	1 125	1 237,50	1 170

⁽¹⁾ Teil eines Berufs ist als Ausbildungskurs zu verstehen, der teilweise mit den in der obigen Tabelle (Nummer 3) genannten Mindeststunden abgeschlossen wird.

⁽¹⁾ Wenn die Teilnehmer für die Teilnahme an der Schulung Gebühren entrichten müssen, müssen die fälligen Beträge von den Einheitskosten abgezogen werden.

Ausbildungskurse zum Erwerb von Berufsqualifikationen	Minstdauer in Ausbildungsstunden	Beträge		Beträge einschließlich indirekter Kosten für Begünstigte, die im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens ausgewählt wurden		Beträge einschließlich indirekter Kosten für Begünstigte, die im Rahmen eines direkten Vergabeverfahrens ausgewählt wurden	
		für Arbeitslose	für Beschäftigte und Selbständige	für Arbeitslose	für Beschäftigte und Selbständige	für Arbeitslose	für Beschäftigte und Selbständige
Schlüsselkompetenz 2 — fremdsprachliche Kompetenz	300	700		770		728	
Schlüsselkompetenz 3 — mathematische Kompetenz und grundlegende naturwissenschaftlich-technische Kompetenz	30	140	70	154	77	145,60	72,80
Schlüsselkompetenz 4 — Computerkompetenz	45	250		275		260	
Schlüsselkompetenz 5 — Lernkompetenz	30	140	70	154	77	145,60	72,80
Schlüsselkompetenz 6 — soziale Kompetenz und Bürgerkompetenz	30	140	70	154	77	145,60	72,80
Schlüsselkompetenz 7 — unternehmerische Kompetenz	30	140	70	154	77	145,60	72,80“

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2019/380 DES RATES

vom 4. März 2019

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) und Anhang XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽²⁾ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) und Anhang XIX (Verbraucherschutz) dieses Abkommens beschließen.
- (3) Die Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Anhänge IX und XIX des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden.
- (5) Daher sollte der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) und Anhang XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 2019.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. ANTON

⁽¹⁾ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽³⁾ Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

ENTWURF

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2019**vom ...****zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) und Anhang XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ⁽¹⁾, berichtigt in ABl. L 246 vom 23.9.2015, S. 11. ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Anhänge IX und XIX des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 31g (Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32014 L 0017:** Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34), berichtigt in ABl. L 246 vom 23.9.2015, S. 11.“

2. Nach Nummer 31i (Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„31j. **32014 L 0017:** Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34), berichtigt in ABl. L 246 vom 23.9.2015, S. 11.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zum Abkommen und sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, bezeichnen die Ausdrücke „Mitgliedstaat(en)“ und „zuständige Behörden“ neben ihrer Bedeutung in der Richtlinie auch die EFTA-Staaten beziehungsweise ihre zuständigen Behörden.
- b) In Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b werden nach den Wörtern „der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA)“ die Wörter „oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde“ eingefügt.
- c) In Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 3 werden für die EFTA-Staaten die Wörter „20. März 2014“ durch die Wörter „Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [dieses Beschlusses]“ ersetzt.
- d) In Artikel 14 Absatz 5 werden für die EFTA-Staaten die Wörter „20. März 2014“ durch die Wörter „dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom ... [dieses Beschlusses]“ und die Wörter „bis 21. März 2019“ durch die Wörter „für einen Zeitraum von fünf Jahren danach“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34.

- e) In Artikel 26 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
- „Liechtenstein ist von der statistischen Erfassung gemäß Artikel 26 Absatz 2 befreit.“
- f) In Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 5 und Absatz 4 Buchstabe b werden die Worte „kann die EBA“ durch die Worte „kann die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde“ ersetzt.
- g) In Artikel 37 werden die Wörter „kann die EBA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden; jede verbindliche Entscheidung der EBA“ durch die Worte „kann die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden; jede verbindliche Entscheidung der EBA oder der EFTA-Überwachungsbehörde“ ersetzt.
- h) In Artikel 43 werden für die EFTA-Staaten die Wörter „21. März 2016“ und „20. März 2014“ durch die Wörter „Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [dieses Beschlusses]“ und die Wörter „bis zum 21. März 2017“ durch die Angabe „zwölf Monate nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [dieses Beschlusses]“ ersetzt.“

Artikel 2

In Anhang XIX des EWR-Abkommens wird in Nummer 7h (Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32014 L 0017**: Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34), berichtigt in ABl. L 246 vom 23.9.2015, S. 11.“

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 2014/17/EU, berichtigt in ABl. L 246 vom 23.9.2015, S. 11. in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am ...

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Die Sekretäre des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

(*) [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

BESCHLUSS (EU) 2019/381 DES RATES**vom 4. März 2019****über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 43, 114 und 337 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽²⁾ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschließen, unter anderem Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) dieses Abkommens zu ändern.
- (3) Die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Anhänge II und XI des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden.
- (5) Daher sollte der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 2019.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. ANTON

⁽¹⁾ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

ENTWURF

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2019**vom ...****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, die durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ geändert und in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Richtlinie (EU) 2015/1535 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Während die EFTA-Staaten Bemerkungen und ausführliche Stellungnahmen zu einem von anderen EFTA-Staaten notifizierten Entwurf einer technischen Vorschrift abgeben können, können sie zu einem von den Mitgliedstaaten der Union notifizierten Entwurf einer technischen Vorschrift lediglich Bemerkungen abgeben; dies gilt auch umgekehrt.
- (4) Die Anhänge II und XI des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XIX des EWR-Abkommens erhält der Text unter Nummer 1 (Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Fassung:

„**32015 L 1535:** Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).“

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Unter den Begriff „technische Spezifikation“ fallen ferner die Herstellungsmethoden und -verfahren für die Erzeugnisse, die zur menschlichen und tierischen Ernährung bestimmt sind, die Arzneimittel gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2001/83/EG (die mit Beschluss Nr. 82/2002 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. Juni 2002 ⁽⁴⁾ in Anhang II Kapitel XIII Punkt 15q des EWR-Abkommens aufgenommen wurde) sowie die Herstellungsmethoden und -verfahren für andere Erzeugnisse, sofern sie die Merkmale dieser Erzeugnisse beeinflussen.“

- b) Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird das Folgende angefügt:

„Der vollständige Wortlaut des notifizierten Entwurfs der technischen Vorschrift wird sowohl in der Originalsprache als auch als vollständige Übersetzung in eine der Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellt.“

⁽¹⁾ ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 266 vom 3.10.2002, S. 32 und EWR-Beilage Nr. 49 vom 3.10.2002, S. 22.

c) In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Kommission im Namen der Union einerseits und die EFTA-Überwachungsbehörde oder die EFTA-Staaten über die EFTA-Überwachungsbehörde andererseits können um weitere Auskünfte über einen notifizierten Entwurf einer technischen Vorschrift ersuchen.“

d) In Artikel 5 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Bemerkungen der EFTA-Staaten werden durch die EFTA-Überwachungsbehörde in Form einer einzigen abgestimmten Mitteilung an die Kommission weitergeleitet, und die Bemerkungen der Gemeinschaft werden von der Kommission an die EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt.“

e) In Artikel 6 Absätze 1, 2 und 7 werden die Begriffe „Mitgliedstaat“ und „Kommission“ durch die Begriffe „EFTA-Staat“ bzw. „EFTA-Überwachungsbehörde“ ersetzt.

f) Artikel 6 Absätze 3, 4, 5 und 6 finden keine Anwendung.“

Artikel 2

In Anhang XI des EWR-Abkommens erhält Nummer 5i (Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Fassung:

„**32015 L 1535:** Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).“

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Unter den Begriff „technische Spezifikation“ fallen ferner die Herstellungsmethoden und -verfahren für die Erzeugnisse, die zur menschlichen und tierischen Ernährung bestimmt sind, die Arzneimittel gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2001/83/EG (die mit Beschluss Nr. 82/2002 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. Juni 2002 ⁽¹⁾ in Anhang II Kapitel XIII Punkt 15q des EWR-Abkommens aufgenommen wurde) sowie die Herstellungsmethoden und -verfahren für andere Erzeugnisse, sofern sie die Merkmale dieser Erzeugnisse beeinflussen.“

b) Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird das Folgende angefügt:

„Der vollständige Wortlaut des notifizierten Entwurfs der technischen Vorschrift wird sowohl in der Originalsprache als auch als vollständige Übersetzung in eine der Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellt.“

c) In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Kommission im Namen der Union einerseits und die EFTA-Überwachungsbehörde oder die EFTA-Staaten über die EFTA-Überwachungsbehörde andererseits können um weitere Auskünfte über einen notifizierten Entwurf einer technischen Vorschrift ersuchen.“

d) In Artikel 5 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Bemerkungen der EFTA-Staaten werden durch die EFTA-Überwachungsbehörde in Form einer einzigen abgestimmten Mitteilung an die Kommission weitergeleitet, und die Bemerkungen der Gemeinschaft werden von der Kommission an die EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt.“

e) In Artikel 6 Absätze 1, 2 und 7 werden die Begriffe „Mitgliedstaat“ und „Kommission“ durch die Begriffe „EFTA-Staat“ bzw. „EFTA-Überwachungsbehörde“ ersetzt.

f) Artikel 6 Absätze 3, 4, 5 und 6 finden keine Anwendung.“

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2015/1535 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 266 vom 3.10.2002, S. 32 und EWR-Beilage Nr. 49 vom 3.10.2002, S. 22.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Die Sekretäre des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

(*) [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2019/382 DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**vom 6. März 2019****zur Ernennung eines Richters beim Gericht**

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 254 und 255,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und aufgrund der Ernennung von Herrn Peter George XUEREB zum Richter beim Gerichtshof sollte für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 31. August 2019, ein Richter beim Gericht ernannt werden.
- (2) Frau Ramona FRENDÓ ist für das Amt vorgeschlagen worden.
- (3) Der durch Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingerichtete Ausschuss hat eine Stellungnahme zur Eignung von Frau Ramona FRENDÓ für das Amt einer Richterin beim Gericht abgegeben —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Ramona FRENDÓ wird für den Zeitraum ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses bis zum 31. August 2019 zur Richterin beim Gericht ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 6. März 2019.

Die Präsidentin

L. ODOBESCU

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2019/383 DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**vom 6. März 2019****zur Ernennung eines Richters beim Gericht**

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 254 und 255,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 48 des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, setzt sich das Gericht ab dem 1. September 2019 aus zwei Richtern je Mitgliedstaat zusammen.
- (2) Gemäß Artikel 2 Buchstabe c der genannten Verordnung endet die Amtszeit von vier der neun zusätzlichen Richter, die mit Wirkung vom 1. September 2019 zu ernennen sind, am 31. August 2022. Diese vier Richter werden so ausgewählt, dass die Regierungen von vier Mitgliedstaaten zwei Richter für die teilweise Neubesetzung des Gerichts 2022 vorschlagen.
- (3) Frau Tuula Riitta PYNÄ ist für das Amt einer zusätzlichen Richterin beim Gericht vorgeschlagen worden.
- (4) Der durch Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingerichtete Ausschuss hat eine Stellungnahme zur Eignung von Frau Tuula Riitta PYNÄ für das Amt einer Richterin beim Gericht abgegeben —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Tuula Riitta PYNÄ wird für den Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2022 zur Richterin beim Gericht ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 6. März 2019.

Die Präsidentin

L. ODOBESCU

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 14).

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFT EINGESETZT WURDEN

BESCHLUSS Nr. 1/2019 DES WPA-AUSSCHUSSES

eingesetzt durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits

vom 18. Februar 2019

über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union [2019/384]

DER WPA-AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 15. Januar 2009 in Brüssel unterzeichnete und seit dem 4. August 2014 vorläufig angewendete Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 100, 102 und 107,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (im Folgenden „Union“) sowie auf die von der Republik Kroatien am 8. November 2017 hinterlegte Akte über den Beitritt zu dem Abkommen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Abkommen und diesem Beschluss besteht die Vertragspartei Zentralafrika aus der Republik Kamerun.
- (2) Das Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet wird, nach Maßgabe jenes Vertrages, und andererseits für das Gebiet der Republik Kamerun.
- (3) Gemäß Artikel 102 Absatz 3 des Abkommens kann der WPA-Ausschuss über die infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Union erforderlichen Anpassungsmaßnahmen beschließen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Republik Kroatien als Vertragspartei des Abkommens nimmt das Abkommen sowie die Anhänge, Protokolle und Erklärungen zu dem Abkommen in gleicher Weise wie die anderen Mitgliedstaaten der Union an bzw. zur Kenntnis.

Artikel 2

Artikel 107 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Artikel 107

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.“

Artikel 3

Die Union übermittelt der Republik Kamerun die kroatische Sprachfassung des Abkommens.

Artikel 4

(1) Die Bestimmungen des Abkommens gelten für aus der Republik Kamerun in die Republik Kroatien oder aus der Republik Kroatien in die Republik Kamerun ausgeführte Waren, die die im Gebiet der Vertragsparteien des Abkommens geltenden Ursprungsregeln erfüllen und die sich am 4. August 2014 in der Republik Kamerun oder in der Republik Kroatien im Durchgangsverkehr oder in vorübergehender Verwahrung, in einem Zolllager oder einer Freizone befanden.

(2) Die Präferenzbehandlung wird in den in Absatz 1 genannten Fällen gewährt, sofern den Zollbehörden des Einfuhrlands binnen vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses ein von den Zollbehörden des Ausfuhrlands rückwirkend ausgestellter Ursprungsnachweis vorgelegt wird.

Artikel 5

Die Republik Kamerun verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union auf Ansprüche, Ersuchen und Vorlagen sowie auf die Änderung oder Zurücknahme von Zugeständnissen nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 und nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) zu verzichten.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Die Artikel 3 und 4 gelten jedoch seit dem 4. August 2014.

Geschehen zu Jaunde am 18. Februar 2019.

Für die Republik Kamerun
Alamine OUSMANE MEY

Für die Europäische Union
Cecilia MALMSTRÖM

